

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

1. Sachverhalt/Problem

Nach Ziffer 224 der Koalitionsvereinbarung vom 05.11.2002 für die vierte Legislaturperiode ist das Kommunalabgabengesetz (KAG) mit dem Ziel einer höheren Abgabengerechtigkeit, einer größeren Flexibilität sowie wettbewerbsfähiger Wasser- und Abwasserpreise für Unternehmen zu novellieren.

Darüber hinaus wurde der allgemeine Änderungsbedarf des seit 1993 geltenden KAG unter Berücksichtigung seitdem ergangener Rechtsprechung, von Entwicklungen des kommunalen Abgabenrechts in anderen Ländern und in der Rechtswissenschaft sowie von Problemlagen bei Kommunen, kommunalen Landesverbänden und Landtagsfraktionen überprüft.

2. Lösung

Mit dem vorgelegten Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes werden folgende Ziele angestrebt:

- Den kommunalen Körperschaften wird mehr Flexibilität bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren eingeräumt. Dies ermöglicht es, in Einzelfällen Abgabenlasten zweckgerechter zu verteilen oder auf die Zukunft zu verlagern.
 - So kann unter bestimmten Voraussetzungen auf die Abschreibung des durch Zuschüsse Dritter finanzierten Anlagevermögens verzichtet werden. Abschreibungen auf beitragsfinanziertes Anlagevermögen erfolgen künftig nicht mehr.
 - Durch Zulassung einer degressiven Gebührengestaltung im öffentlichen Interesse wird es möglich, attraktivere Ansiedlungsbedingungen für Wirtschaftsunternehmen durch niedrigere Wasserversorgungs- und Abwassergebühren zu schaffen.
 - Die Verzinsung des aufgewandten Kapitals in der Gebührenkalkulation soll flexibilisiert werden. Andernorts bewährte Methoden wie die Durchschnittsmethode sollen zugelassen werden. Daneben soll es den Kommunen unter bestimmten Voraussetzungen gestattet werden, auf die Eigenkapitalverzinsung zu verzichten.
- Die Vorschriften über die Erhebung von Beiträgen, die in der Vergangenheit zu zahlreichen Verwaltungsgerichtsverfahren führten, werden neu geordnet und unterscheiden künftig zwischen Straßenbaubeiträgen und Anschlussbeiträgen. Dadurch wird mehr Rechtsklarheit geschaffen, was sowohl den kommunalen Körperschaften die Gesetzesanwendung erleichtert als auch zu einer besseren Verständlichkeit bei den Bürgern führen wird.
- Durch Abschaffung der Erhebungspflicht für Anschlussbeiträge und Einführung eines Wahlrechts wird es den kommunalen Aufgabenträgern ermöglicht, die Investitionen für leitungsgebundene Einrichtungen flexibel durch Anschlussbeiträge oder Benutzungsgebühren zu refinanzieren. Das umfasst auch Verbindlichkeiten aus der Zeit vor 1990.
- Als weitere Neuerung im Anschlussbeitragsrecht wird es den kommunalen Körperschaften ermöglicht, durch Satzung Regelungen zu Gunsten so genannter übergroßer Grundstücke sowie Grundstücke mit geringer Bebauung zu treffen. Dadurch kann entsprechend der in der Koalitionsvereinbarung für die vierte Legislaturperiode festgelegten landespolitischen Zielsetzung eine höhere Abgabengerechtigkeit erreicht werden, die das bisherige Recht nicht zulässt.
- Durch den Abbau von Genehmigungsvorbehalten (z. B. beim Erlass von Aufwand- und Verbrauchsteuersatzungen) und durch den Verzicht auf Verwaltungsvorschriften sollen Verwaltungsverfahren vereinfacht und die kommunale Selbstverwaltung gestärkt werden.
- Die Jagdsteuer wird zum Beginn des nächsten Jagdjahres (01.04.2005) abgeschafft.

- Für Gartenlauben innerhalb von Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG), soweit es sich nicht um Lauben i. S. d. § 20a Nr. 8 BKleingG handelt, bei denen eine dauernde Wohnnutzung zugelassen ist oder die dauernd zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Befreiung von der Zweitwohnungssteuer und von der Kurabgabe.
- Erweitert wird der Verwendungszweck der Fremdenverkehrsabgabe, um eine Angleichung an die in allen anderen Ländern bereits seit langem bestehende Rechtslage zu erreichen.

Inwieweit mit der Novellierung des KAG tatsächlich Gebühren- und Beitragssenkungen erreicht werden, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Insbesondere ist von Bedeutung, ob bereits die entsprechenden Kalkulationsspielräume ausgeschöpft sind und ob Abgabensätze bereits unterhalb der grundsätzlich zu beachtenden Kostendeckungsquote liegen. Tatsächliche Senkungen von Gebühren und Beiträgen führen bei unveränderten Kosten jedenfalls adäquat zu höheren Belastungen der kommunalen Haushalte. Diese begrenzen insoweit den Gestaltungsspielraum bei Kommunalabgaben. Eine Kompensation von Abgabenausfällen über das Finanzausgleichsgesetz oder den Landeshaushalt ist nicht möglich.

3. Alternativen

Die Novellierung des KAG ist in der Koalitionsvereinbarung für die vierte Legislaturperiode vereinbart und somit alternativlos.

4. Notwendigkeit der Regelung

Siehe Nr. 3.

5. Kosten

5.1 Kosten der öffentlichen Haushalte ohne Vollzugsaufwand

Dem Land entstehen keine Kosten.

Fragen der strikten Konnexität nach Artikel 72 Abs. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern i. V. m. §§ 4 und 91 der Kommunalverfassung (KV M-V) werden durch den Gesetzentwurf nicht berührt. Weder werden den Kommunen neue öffentliche Aufgaben übertragen noch werden sie zur Erfüllung neuer aufgabenbezogener Standards verpflichtet. Es erfolgt auch keine Veränderung bestehender kommunaler Aufgaben und Standards.

5.2 Vollzugaufwand

Dem Land entsteht kein zusätzlicher Vollzugaufwand. Durch den Abbau von Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehalten wird sich dieser künftig reduzieren. Der auf kommunaler Ebene entstehende Vollzugaufwand kann nicht beziffert werden. Von Bedeutung wäre insoweit nur der zusätzliche Aufwand, der sich gegenüber dem bereits jetzt beim Vollzug des Kommunalabgabengesetzes entstehenden Aufwand ergibt.

5.3 Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht.

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 27. August 2004

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

beiliegend übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 24. August 2004 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Innenministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Harald Ringstorff

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Das Kommunalabgabengesetz vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Kommunalabgabengesetz - KAG M-V“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Ämter und Zweckverbände können in Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises Abgaben mit Ausnahme von Steuern erheben.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Unberührt bleibt die Befugnis der in den Absätzen 1 und 2 genannten kommunalen Körperschaften, für ihre öffentlichen Einrichtungen Benutzungs- oder Entgeltregelungen in privatrechtlicher Form zu treffen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und wie folgt neu gefasst:

„(4) Dieses Gesetz gilt auch für Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch und für andere Abgaben, die von den in den Absätzen 1 und 2 genannten kommunalen Körperschaften im Bereich der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises und des übertragenen Wirkungskreises auf Grund anderer Gesetze erhoben werden. Satz 1 gilt nur, soweit im Baugesetzbuch oder in den anderen Gesetzen keine eigenen Regelungen enthalten sind.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze 3 und 4 ersetzt:

„Die Verpflichtung zur Angabe des Beitragssatzes gilt nicht bei Erlass einer Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8. Es ist zulässig, in Satzungen über Verwaltungsgebühren nach § 5 für bestimmte Leistungen einen Gebührenrahmen mit einem Höchst- und einem Mindestsatz festzulegen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Sofern durch Satzung nichts anderes bestimmt ist, bilden technisch getrennte Anlagen eines Einrichtungsträgers, die der Erfüllung derselben öffentlichen Aufgabe dienen, eine Einrichtung im rechtlichen Sinne, bei der Benutzungsgebühren und Anschlussbeiträge nach jeweils einheitlichen Sätzen erhoben werden.“

c) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Gemeinden und Landkreise können örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern erheben. Die Besteuerung desselben Gegenstandes durch eine kreisangehörige Gemeinde und den Landkreis ist unzulässig. Eine Jagdsteuer darf ab dem 1. April 2005 nicht mehr erhoben werden. Eine Vergnügungsteuer darf nicht erhoben werden, soweit sie das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in der Spielbankabgabe unterliegenden Einrichtungen zum Gegenstand hat. Der Zweitwohnungssteuer unterfallen nicht Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und des § 20a des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a Nr. 8 des Bundeskleingartengesetzes, deren Inhaber vor dem 3. Oktober 1990 eine Befugnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde oder die dauernd zu Wohnzwecken genutzt werden.“

(2) Die Einführung einer im Land bisher nicht erhobenen Steuer nach Absatz 1 bedarf der Zustimmung des Innenministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. Die Zustimmung muss mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten In-Kraft-Treten der Steuersatzung beim Innenministerium beantragt werden. Auf die Erteilung der Zustimmung besteht kein Anspruch.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

5. In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „und Anlagen“ gestrichen.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 Nr. 1 werden die Wörter „Ämter und Zweckverbände“ durch die Wörter „Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 Nr. 1 wird das Wort „Kommunikationstechnik“ durch die Wörter „Informations- und Kommunikationstechnik“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder Anlage“ und der Satzteil „, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder Anlage“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Kosten im Sinne des Absatzes 1 sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf Basis des wertmäßigen Kostenbegriffs ansatzfähigen Kosten. Dazu gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen sowie Abschreibungen nach Absatz 2a und eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals nach Absatz 2b.“

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2a bis 2d eingefügt:

„(2a) Für Abschreibungen sind die Anlagewerte um Beiträge und ähnliche Entgelte zu kürzen. Eine Kürzung um Zuschüsse Dritter ist zulässig, soweit diese nicht ausdrücklich zur Bildung von Eigenkapital gewährt worden sind (Kapitalzuschüsse) und die Tilgung erforderlicher Investitionskredite nicht gefährdet wird. Anstelle der Kürzung von Anlagewerten nach Satz 1 und 2 kann eine ertragswirksame Auflösung der Beiträge oder Zuschüsse erfolgen. Die Anlagewerte sind nach Anschaffungs- oder Herstellungswerten (aufgewandtes Kapital) zu bemessen. Aus besonderen wirtschaftlichen Gründen darf der Wiederbeschaffungszeitwert zu Grunde gelegt werden. Hinzugerechnet werden können erforderliche Kosten nicht realisierter Planungen; sie sind mit einem gewichteten durchschnittlichen Abschreibungssatz abzuschreiben. Im Übrigen sind Abschreibungen nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen.“

(2b) Der Verzinsung des aufgewandten Kapitals sind die um Beiträge und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen zu Grunde zu legen (Abzugs-Restwertmethode). Alternativ ist es zulässig, den Restwert des aufgewandten Kapitals nach Abzug der mit einem gewichteten Abschreibungssatz aufgelösten Zuschüsse und Beiträge Dritter zu Grunde zu legen (Auflösungs-Restwertmethode). Anstelle der Restwertmethoden nach Satz 1 und 2 kann der um die Hälfte reduzierte Wert des aufgewandten Kapitals der Zinskalkulation zu Grunde gelegt werden (Durchschnittswertmethode). Es ist zulässig, von der Verzinsung des Eigenkapitals abzusehen. Nach Absatz 2a erzielte Abschreibungserlöse sind, soweit sie sich nicht auf durch Eigenkapital finanziertes Anlagevermögen beziehen und in einer Rücklage angesammelt wurden, angemessen zu verzinsen und einrichtungsbezogen kostenmindernd oder kapitalerhaltend einzusetzen.

(2c) Werden öffentliche Einrichtungen als Unternehmen im Sinne von § 68 Abs. 1 oder 2 oder § 161 Abs. 5 der Kommunalverfassung geführt, so können anstelle der in Absatz 2 bis 2b genannten Kosten, die sich aus dem Wirtschaftsplan des Unternehmens ergebenden Selbstkosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns angesetzt werden. Angemessen ist ein Gewinn, der die Verzinsung des Eigenkapitals nicht übersteigt.

(2d) Der Gebührenberechnung ist ein Kalkulationszeitraum zu Grunde zu legen, der bei der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, der Abfallentsorgung und der Straßenreinigung nicht mehr als drei Jahre umfassen soll. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von drei Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.“

d) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Gebühr ist nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen. Es kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf. Gebühren für die Wasserversorgung und für die Abwasserbeseitigung sind grundsätzlich linear zu bemessen; sie können degressiv bemessen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Die Erhebung einer Grundgebühr neben der Gebühr nach den Sätzen 1 bis 3 sowie die Erhebung einer Mindestgebühr sind zulässig.“

e) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Gebührenschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt. Bei der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, der Abfallentsorgung und der Straßenreinigung ist Gebührenschuldner, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Gebühren nach Satz 2 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, soweit es sich um grundstücksbezogene Gebühren handelt. Die Satzung kann bei grundstücksbezogenen Gebühren bestimmen, dass sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks gebührenpflichtig sind. Bei der Entsorgung der Abfälle von Schiffen oder Gewerbebetrieben, bei denen die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht gegeben sind, kann der Besitzer, bei der Entsorgung unzulässig abgelagerter Abfälle der letzte Besitzer der Abfälle zum Gebührenschuldner erklärt werden.“

f) Absatz 6 wird aufgehoben.

g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

8. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Beiträge (Allgemeines)

(1) Beiträge sind Geldleistungen, die dem Ersatz des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung und den Umbau öffentlicher Einrichtungen oder Teilen davon, jedoch ohne laufende Unterhaltung und Instandsetzung, dienen. Sie werden nach den Regelungen des Satzes 3 und der Absätze 2 bis 6 sowie der §§ 8 und 9 als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Beitragspflichtigen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme Vorteile geboten werden. Die Beiträge sind nach den Vorteilen zu bemessen; § 9 Abs. 4 bis 8 bleibt unberührt.

(2) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstückes oder im Falle des § 8 Abs. 6 Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Die Satzung kann bestimmen, dass beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht Eigentümer des bevorteilten Grundstückes oder im Falle des § 8 Abs. 6 Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Für selbständig nutzbare Teile von öffentlichen Einrichtungen können Teilbeiträge erhoben werden (Kostenspaltung).

(4) Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung von Maßnahmen begonnen worden ist. Wer Abgabepflichtiger für die Vorausleistung ist, bestimmt sich nach entsprechender Anwendung des Absatzes 2. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Erlass des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden. Der Rückzahlungsanspruch ist ab Zahlung der Vorausleistung mit jährlich 6 vom Hundert zu verzinsen.

(5) Die beitragsberechtigten kommunalen Körperschaften können Bestimmungen über die Ablösung des Beitrages im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht treffen.

(6) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 2 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatzes 2 Satz 3 auf dem dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 Satz 4 zweiter Halbsatz auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.“

9. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Straßenbaubeiträge

(1) Zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung und den Umbau der notwendigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sind Straßenbaubeiträge zu erheben. Die beitragsberechtignte kommunale Körperschaft hat mindestens 10 vom Hundert des Aufwandes zu tragen. Vor der Heranziehung zu Straßenbaubeiträgen soll die beitragsberechtignte kommunale Körperschaft die Beitragspflichtigen über die wesentlichen Regelungen der Beitragserhebung informieren.

(2) Der Aufwand ist nach den tatsächlich entstandenen Kosten oder nach Einheitssätzen unter Berücksichtigung der Leistungen und Zuschüsse Dritter zu ermitteln. Zur Anschaffung gehören auch straßenrechtliche Entschädigungsleistungen und der Wert der Grundstücke, die der Träger der Maßnahme einbringt. Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

(3) Einheitssätze nach Absatz 2 Satz 1 sind nach durchschnittlichen Kosten festzusetzen, die im Gebiet der beitragsberechtignten kommunalen Körperschaft üblicherweise für vergleichbare öffentliche Einrichtungen aufzuwenden sind.

(4) Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Einrichtung ermittelt werden, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können.

(5) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Einrichtung, in den Fällen des Absatzes 4 oder des § 7 Abs. 3 mit der Beendigung der Teilmaßnahme; in den Fällen der Anschaffung entsteht die sachliche Beitragspflicht, sobald der gesamte Anschaffungsaufwand geleistet wurde.

(6) Müssen Straßen, Wege und Plätze, ungeachtet ihrer Widmung, deshalb kostspieliger gebaut oder ausgebaut werden, als es ihrer gewöhnlichen Bestimmung gemäß notwendig wäre, weil sie im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung oder Ausbeutung von Grundstücken oder im Zusammenhang mit einem gewerblichen Betrieb außergewöhnlich beansprucht werden, so können die beitragsberechtigten kommunalen Körperschaften von den Eigentümern dieser Grundstücke oder von den Unternehmern der gewerblichen Betriebe besondere Straßenbaubeiträge als Ausgleich für die Mehraufwendungen erheben. Absatz 1 Satz 3 und die Absätze 2 bis 5 sowie § 7 sind entsprechend anzuwenden.“

10. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 9
Anschlussbeiträge**

(1) Zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der notwendigen öffentlichen Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wasser oder Wärme oder zur leitungsgebundenen Abwasserentsorgung können Anschlussbeiträge erhoben werden. § 10 bleibt unberührt.

(2) Der Aufwand ist nach den tatsächlich entstandenen und voraussichtlich zu erwartenden Kosten unter Berücksichtigung der Leistungen und Zuschüsse Dritter zu ermitteln. Die Aufwandsermittlung hat für die gesamte öffentliche Einrichtung (Globalkalkulation) oder für einen sowohl zeitlich als auch hinsichtlich des Bauprogramms sowie der bevorteilten Grundstücke repräsentativen Teil der öffentlichen Einrichtung (Rechnungsperiodenkalkulation) zu erfolgen. Zum Aufwand gehört auch der Wert der Grundstücke, die der Einrichtungsträger einbringt. Zuschüsse sind vorbehaltlich der Sätze 5 und 6 zur Deckung des gesamten Aufwandes zu verwenden. Zuschüsse, die nach den Rechtsvorschriften des Zuwendungsprogramms oder sonstigen Bestimmungen des Zuschussgebers zur Begünstigung bestimmter Beitragspflichtiger oder bestimmter Gruppen von Beitragspflichtigen zu verwenden sind, bleiben in der Beitragskalkulation unberücksichtigt. Diese Zuschüsse sind bei der Heranziehung zu den Beiträgen zu Gunsten der in Satz 5 genannten Beitragspflichtigen beitragsmindernd zu berücksichtigen.

(3) Die sachliche Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Satzung. Die Satzung kann einen späteren Zeitpunkt bestimmen. Die Absätze 6 und 7 bleiben unberührt.

(4) In der Satzung kann bestimmt werden, dass Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Einrichtung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, bei der Ermittlung der Beitragshöhe für die mit solchen Gebäuden oder Gebäudeteilen bebauten Grundstücke unberücksichtigt bleiben. Dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.

(5) Für bebaute Grundstücke, die nicht oder nicht vollständig im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 des Baugesetzbuches liegen, und bei denen der nicht bebaute Teil des Grundstücks wesentlich größer ist als bei dem Durchschnitt der bebauten Grundstücke im Geltungsbereich der Satzung, kann in der Satzung eine Begrenzung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche vorgenommen werden. Bei der Ermittlung der Begrenzung sollen die durchschnittliche Grundstücksgröße, die Bebauungstiefe und die bauliche Nutzung im Geltungsbereich der Satzung berücksichtigt werden; Grundstücke im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches bleiben bei der Ermittlung der Begrenzung außer Betracht. Im Bescheid über die Beitragsfestsetzung ist die Grundstücksfläche, auf die sich der Beitrag bezieht, festzulegen.

(6) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 des Baugesetzbuches oder innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 des Baugesetzbuches liegen, kann durch Satzung bestimmt werden, dass die Beitragspflicht erst als entstanden gilt, wenn das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.

(7) Ändern sich im Falle der Beitragsbemessung nach Absatz 4 oder 5 die für die Beitragsbemessung maßgebenden Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht damit ein zusätzlicher Beitrag.

(8) Beiträge nach den Absätzen 6 und 7 sind auch dann zu erheben, wenn ein Aufwand im Sinne der Absätze 1 und 2 nicht mehr zu decken ist. Diese Beiträge sind zur Minderung der Gebührenbelastung aller an die Einrichtung Angeschlossenen zu verwenden.

(9) Werden Regelungen nach den Absätzen 4 bis 6 getroffen, so kann die Heranziehung zu bereits früher entstandenen Beiträgen als unbillig im Sinne des § 222 Abgabenordnung angesehen werden, soweit der früher entstandene Beitrag höher ist als der nach den Absätzen 4 bis 6 ermittelte Beitrag. In diesen Fällen kann der Differenzbetrag zinslos gestundet werden.

(10) Werden Grundstücke landwirtschaftlich genutzt, so kann der Beitrag gestundet werden, soweit das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes landwirtschaftlich genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Angehörige. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in den Fällen der Sätze 1 und 2 verzichtet werden.“

11. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10

Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand, der erforderlich ist, ein Grundstück an Versorgungs- oder Entwässerungsleitungen anzuschließen, kann in den beitragsfähigen Aufwand der Maßnahme nach § 9 einbezogen werden. Es ist auch zulässig, einen gesonderten Beitrag zu erheben. Der Aufwand kann entsprechend § 9 Abs. 2 oder nach Einheitssätzen ermittelt werden, die für Anschlüsse der gleichen Art im Gebiet der beitragsberechtigten Körperschaft üblicherweise durchschnittlich entstehen.

(2) Anstelle eines Beitrages nach Absatz 1 kann ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch erhoben werden. Der zu deckende Aufwand kann nach den tatsächlich im Einzelfall entstandenen Kosten oder entsprechend § 9 Abs. 2 oder nach Einheitssätzen ermittelt werden, die für Anschlüsse der gleichen Art im Gebiet der erstattungsberechtigten Körperschaft üblicherweise durchschnittlich entstehen. Durch Satzung kann bestimmt werden, dass Versorgungs- und Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend gelten.

(3) Für die Herstellung weiterer vom Anschlussberechtigten zusätzlich geforderter Anschlussleitungen und für die Beseitigung von Anschlüssen ist eine Kostenerstattung in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes als öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch zu leisten.

(4) Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch nach den Absätzen 2 und 3 entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Falle der Beseitigung eines Anschlusses mit der Beendigung der Maßnahme. Er gilt als Abgabe im Sinne des § 1 dieses Gesetzes, für ihn gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Geltendmachung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs haben keine aufschiebende Wirkung.“

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung und zur Deckung von Aufwendungen nach Nr. 1 von Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr Vorteile geboten werden, laufende Fremdenverkehrsabgaben“.

b) Absatz 2 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze 3 und 4 ersetzt:

„Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.“

c) In Absatz 5 wird das Wort „Abgabensatzungen“ durch das Wort „Kurabgabensatzungen“ ersetzt.

13. Nach § 12 Abs. 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Abweichend von der Abgabenordnung ist den nach § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 2 oder § 11 Abs. 1 Nr. 2 Abgabepflichtigen auf Verlangen Einsicht in die der Abgabenfestsetzung zu Grunde liegenden Kalkulationen zu gewähren, soweit diese Gegenstand der Beschlussfassung nach § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung waren. § 29 Abs. 2 und 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Eine Verwaltungsgebühr nach § 5 darf hierfür nur verlangt werden, soweit der Abgabepflichtige die Fertigung von Kopien oder Abschriften aus den Kalkulationsunterlagen verlangt oder in Fällen des § 5 Abs. 7.

(4) Bei der Hundesteuer darf abweichend von § 30 der Abgabenordnung in Schadensfällen Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte gegeben werden. Bei gefährlichen Hunden im Sinne des § 2 der Hundehalterverordnung vom 4. Juli 2000 (GVObI. M-V S. 295, 391), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. April 2004 (GVObI. M-V S. 174), dürfen die Gemeinden Namen und Anschriften der Hundehalter sowie die Hunderasse auch zum Vollzug der Vorschriften über gefährliche Hunde speichern, verändern, nutzen und an andere zum Vollzug dieser Vorschriften zuständige Behörden übermitteln.“

14. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

**„§ 12a
Beauftragung und Mitteilungspflichten Dritter**

(1) Die abgabeberechtigten Körperschaften können in der Satzung bestimmen, dass die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von einem damit beauftragten Dritten wahrgenommen werden. Der Dritte darf nur beauftragt werden, wenn die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung und Prüfung nach den für kommunale Körperschaften geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Die abgabeberechtigten Körperschaften können sich zur Erfüllung der in Satz 1 genannten Aufgaben auch der Datenverarbeitungsanlagen Dritter bedienen.

(2) Die abgabeberechtigten Körperschaften können durch Satzung bestimmen, dass Dritte, die in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zu einem Sachverhalt stehen, an den die Abgabepflicht anknüpft, an Stelle der Beteiligten gegen Kostenerstattung verpflichtet sind, ihnen die zur Abgabenfestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.“

15. § 14 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die abgabeberechtigten Körperschaften, ihre Eigenbetriebe oder Eigengesellschaften können die ihnen für die Benutzung einer im öffentlichen Interesse unterhaltenen Einrichtung geschuldeten privatrechtlichen Entgelte im Wege der Verwaltungsvollstreckung entsprechend § 111 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Beitreiben. Die erhobenen Entgelte müssen auf einem Tarif beruhen, der öffentlich bekannt gemacht worden ist oder zur Einsichtnahme ausliegt. An die Stelle des Leistungsbescheides tritt die Zahlungsaufforderung.“

16. § 16 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer

1. der Körperschaft, der die Abgabe zusteht, oder einer anderen Behörde über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Körperschaft, der die Abgabe zusteht, pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung gelten entsprechend.“

17. § 18 wird aufgehoben.

18. § 20 wird aufgehoben.

19. § 21 wird aufgehoben.

20. § 22 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

“(2) Satzungen, die auf Grund des Kommunalabgabengesetzes vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), gültig erlassen worden sind, bleiben weiterhin in Kraft. Sie sind bis zum 1. Januar 2007 dem geänderten Recht anzupassen.“

Artikel 2 **Änderung weiterer Rechtsvorschriften**

§ 1 **Änderung der Kommunalverfassung**

Dem § 15 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Satzung kann vorschreiben, dass Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte das Anbringen und Verlegen örtlicher Leitungen für die jeweilige öffentliche Einrichtung auf ihrem Grundstück zu dulden haben, wenn dieses an die Einrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Einrichtung benutzt wird oder wenn die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtung für das Grundstück sonst vorteilhaft ist. Die Duldungspflicht besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte mehr als erforderlich oder in unzumutbarer Weise belasten würde.“

§ 2
Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung

Die Gemeindehaushaltsverordnung vom 27. November 1991 (GVOBl. M-V S. 454), die zuletzt durch die Verordnung vom 29. November 2001 (GVOBl. M-V S. 501) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „§ 11 Kalkulatorische Kosten, Verwaltungskosten“.
- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Komma gestrichen.
 - bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

2. § 19 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

“(4) Sonderrücklagen dürfen nicht für die in Absatz 2 und 3 genannten Zwecke, zum Haushaltsausgleich sowie für die Unterhaltung und Erneuerung von Vermögensgegenständen gebildet werden. Abweichend von Satz 1

1. sind bei kostenrechnenden Einrichtungen durch Gebühren oder Entgelte eingekommene Abschreibungsbeträge, die nicht im selben Haushaltsjahr zur Finanzierung von Ersatzinvestitionen, zur Tilgung von Krediten oder zur Erhöhung des Eigenkapitals verausgabt wurden sowie die Rückstellungen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 in einer Sonderrücklage anzusammeln;
2. soll bei kostenrechnenden Einrichtungen ein Überschuss im Verwaltungshaushalt, der nicht zur Abdeckung eines Zuschussbetrages aus Vorjahren heranzuziehen ist, in einer Sonderrücklage angesammelt werden.“

§ 3
Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes

In § 26 Abs. 2 Satz 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254) wird das Wort „Gebührenordnungen“ durch das Wort „Gebührenregelungen“ ersetzt.

§ 4
Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Das Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 28. Juni 1994 (GVOBl. M-V S. 660, 780), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 6. Juli 2003 (GVOBl. M-V S. 360), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Satz 5 wird aufgehoben.
2. In § 2 Abs. 3 Satz 5 und in § 5 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „bis 5“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.

§ 5
Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesvertriebenengesetz

§ 4 des Ausführungsgesetzes zum Bundesvertriebenengesetz vom 28. Juni 1994 (GVOBl. M-V S. 660, 662) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 5 wird aufgehoben.
2. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Landkreise und kreisfreien Städte haben von den in Unterkünften untergebrachten Aussiedlern und Spätaussiedlern Benutzungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes zu erheben.“

§ 6
**Änderung des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

Das Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. März 1993 (GVOBl. M-V S. 243), geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Gemeinden haben die von ihnen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 zu entrichtenden Abwasserabgaben bei der Erhebung von Abwassergebühren als Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes zu berücksichtigen. Nach § 10 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes verrechnete Beträge mindern die nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes ansatzfähigen Kosten nicht; sie sind bei der Gebühren- und Beitragsbemessung wie Investitionszuschüsse Dritter zu behandeln. Entsprechendes gilt für übernehmende Körperschaften des öffentlichen Rechts und Verbände im Fall des Absatzes 1.“

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Gemeinden können die von ihnen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 zu entrichtenden Abwasserabgaben auf die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke umlegen, auf denen das Abwasser anfällt. Der durch die Umlegung entstehende Verwaltungsaufwand darf in den umzulegenden Gesamtaufwand einbezogen werden.“

2. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „§ 6 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.“

§ 7

Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden

§ 3 Satz 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GVOBl. M-V S. 458), das zuletzt durch die Verordnung vom 3. September 2003 (GVOBl. M-V S. 481) geändert worden ist, wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gemeinden können die Beiträge zum Unterhaltungsverband sowie die bei der Umlegung entstehenden Verwaltungskosten den Eigentümern, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten nach den Grundsätzen der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes auferlegen.“

§ 8

Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

§ 50 Abs. 4 Satz 3 bis 5 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. August 2002 (GVOBl. M-V S. 531) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 § 2 beruhenden Teile der Gemeindehaushaltsverordnung können auf Grund der Ermächtigung des § 174 Abs. 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 4

Neufassung des Kommunalabgabengesetzes

Das Innenministerium kann den Wortlaut des Kommunalabgabengesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

Artikel 5

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

Von dem durch Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) und Art. 72 Abs. 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern institutionell garantierten Recht auf Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise wird die Abgabenhöhe mitumfasst. Die Abgabenhöhe als das Recht, Abgaben zu erheben, teilt sich in die Gesetzgebungshoheit, die Ertragshoheit und die Verwaltungshoheit auf. Die Gesetzgebungshoheit als Recht, eine Abgabe dem Grunde und der Ausgestaltung nach generell-abstrakt durch eine Rechtsnorm (Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung) zu regeln, ist auf Bund, Länder und Kommunen aufgeteilt. Art. 105 GG verteilt die Gesetzgebungszuständigkeiten zwischen Bund und Ländern; Art. 106 Abs. 6 GG sieht vor, dass für die Hebesatzfestsetzung bei den Realsteuern die Gemeinden zuständig sind. Im Übrigen steht den Gemeinden und den Landkreisen eine abgabenrechtliche Normsetzungskompetenz nach dem KAG und den Einzelgesetzen zu.

Die einzelgesetzlichen Vorschriften des Bundes und des Landes über die Erhebung von Abgaben durch die Gemeinden und die Landkreise werden durch das Landesrecht, insbesondere durch das Kommunalabgabengesetz ergänzt. Dem Land kommt dafür nach Art. 70 Abs. 1 GG die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für Gebühren und Beiträge, in beschränktem Maße für Steuern zu.

Die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) bestimmt für die Gemeinden in § 44 Abs. 1 und für die Landkreise in § 120 Abs. 1, dass sie Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften erheben. Dabei ist landesrechtlich sowohl in § 44 Abs. 2 als auch in § 120 Abs. 2 KV M-V festgelegt, dass die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Einnahmen vorrangig aus Entgelten für die von den kommunalen Körperschaften erbrachten Leistungen zu beschaffen sind. Dazu gehören insbesondere auch die nach dem KAG vorgesehenen Gebühren und Beiträge.

Mit seinem materiell-rechtlichen Inhalt regelt das KAG in erster Linie das Recht zur Erhebung örtlicher Aufwand- und Verbrauchsteuern (§ 3), was auch das nach Art. 73 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern garantierte kommunale Steuerfindungsrecht beinhaltet, die Gebühren (§§ 4 bis 6), die Beiträge (§§ 8 und 9), die Kostenerstattung für Haus- und Grundstücksanschlüsse (§ 10) sowie die Kurabgabe und die Fremdenverkehrsabgabe (§ 11). Formell bestimmt § 12 die Abgabenordnung (AO 1977) als das Verfahrensrecht für die Kommunalabgaben.

Nach dem Beitritt der neuen Länder zum Bundesgebiet am 03.10.1990 hat das Land Mecklenburg-Vorpommern mit dem Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 11.04.1991 (GVOBl. M-V S. 113) die Erhebung kommunaler Abgaben auf die dafür erforderliche eigene gesetzliche Grundlage gestellt. Dabei wurde das kommunale Abgabenrecht weitestgehend an die damals in den alten Ländern bestehenden Regelungen angelehnt.

Bereits nach relativ kurzer Zeit wurde das KAG durch eine Neufassung des Gesetzes geändert (KAG vom 01.06.1993, GVOBl. M-V S. 522, 916). Eine Änderung des KAG erfolgte seither lediglich durch Artikel 27 des insoweit am 01.01.2002 in Kraft getretenen Euro-Umstellungsgesetzes (EuroUG M-V) vom 22.11.2001 (GVOBl. M-V S. 438). Hierdurch wurde die Kleinbetragsregelung des § 13 neu gefasst. Außerdem wurden in § 17 Abs. 3 die Höchstbeträge für Geldbußen bei leichtfertiger Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung an die neue Währung angepasst.

Damit gilt das KAG vom 01.06.1993 seit einem Jahrzehnt nahezu unverändert. Gleichwohl führte das nicht zu einem statischen Zustand dieser Rechtsmaterie. Vielmehr hat sich im Laufe dieser Zeit das Kommunalabgabenrecht in vielen konkreten Einzelpunkten, die das Gesetz nicht umfassend oder nicht eindeutig regelt, durch umfangreiche Verwaltungsrechtsprechung fortentwickelt. Aber auch aus der kommunalen Anwendungspraxis ergaben sich Anregungen für eine Gesetzesänderung.

Die Abgabenbelastung für Bürger und Unternehmen vor dem Hintergrund der stagnierenden Wirtschaftsentwicklung und der anhaltenden angespannten Arbeitsmarktsituation wurde landespolitisch zum Anlass genommen, das KAG auf Potentiale zur Senkung von Gebühren und Beiträgen zu überprüfen (Ziffer 67 der Koalitionsvereinbarung für die dritte Legislaturperiode). Eine Novellierung soll auch das Ziel wettbewerbsfähiger Wasser- und Abwasserpreise für Unternehmen berücksichtigen (Ziffer 224 der Koalitionsvereinbarung für die vierte Legislaturperiode). Allerdings stehen diese Überlegungen in einer Wechselbeziehung zur tatsächlichen Finanzausstattung der kommunalen Körperschaften. Eine Unterdeckung ist auf Dauer nur verantwortbar, sofern das Defizit durch Mehreinnahmen an anderer Stelle des Haushalts ausgeglichen wird. Die Finanzgarantie des Landes gemäß Art. 73 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern setzt voraus, dass die Kommunen alle Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze verantwortungsvoll so regeln, dass bei den dadurch zu finanzierenden öffentlichen Einrichtungen die dauernde Aufgabenerfüllung gewährleistet bleibt (§§ 2, 4 und 43, 44 KV M-V).

Neben zahlreichen Änderungen im Sinne einer Klarstellung, mit denen aufgetretene Zweifelsfragen und damit für die kommunalen Körperschaften einhergehende Rechtsunsicherheiten beseitigt werden sollen, enthält der Entwurf im Wesentlichen folgende Änderungen materieller Art:

- Abbau von Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehalten (siehe Art. 1 Nrn. 3 und 15; Art. 2 §§ 4, 5 und 8). Damit folgt auch das KAG in der geänderten Fassung dem allgemeinen Ziel, die kommunale Selbstverwaltung durch größere Eigenkompetenz und -verantwortung weiter zu stärken. Zugleich dient dies der Deregulierung und damit der Vereinfachung und Reduzierung von Verwaltungsabläufen.
- Absicherung des so genannten Solidarprinzips bei der Erhebung von Gebühren und Beiträgen, das von der Verwaltungsrechtsprechung nach wie vor widersprüchlich beurteilt wird (s. § 2 Abs. 2 KAG neu).
- Abschaffung der Jagdsteuer.

- Befreiung von der Zweitwohnungssteuer und von der Kurabgabe für Gartenlauben innerhalb von Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG), soweit es sich nicht um Lauben i. S. d. § 20a Nr. 8 BKleingG handelt, bei denen eine dauernde Wohnnutzung zugelassen ist oder die dauernd zu Wohnzwecken genutzt werden.
- Präzisierung und Klarstellung des gebührenrechtlichen Kostenbegriffs. Zugleich erfolgt eine Begrenzung der Abschreibungsmöglichkeiten; auf beitragsfinanzierte Anlagenteile dürfen künftig keine Abschreibungen mehr berechnet werden. Zinseinnahmen, die durch aufgelaufene, aber noch nicht für die Erneuerung von Anlagegütern oder für Neuinvestitionen eingesetzte Abschreibungen erzielt werden, sind künftig kostenmindernd in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen. Beides wirkt gebührensenkend. Nicht gesetzlich vorgeschrieben werden kann allerdings ein Abschreibungsverzicht für Anlagegüter, die durch Zuschüsse finanziert wurden; er wird aber künftig zugelassen, soweit es dadurch nicht zu einer Gefährdung der dauerhaften Aufgabenerfüllung durch die kommunalen Einrichtungsträger kommt.
- Es wird ausdrücklich zugelassen, Gebühren für die Wasser- und Abwasserversorgung degressiv zu bemessen. Dies behebt bislang nicht restlos ausgeräumte Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit derartiger Satzungsregelungen und dient damit der Absicherung der landespolitischen Zielsetzung, wettbewerbsfähige Wasser- und Abwasserpreise für Unternehmen zu ermöglichen (Ziffer 224 der Koalitionsvereinbarung für die vierte Legislaturperiode).
- § 7 in seiner bisherigen Form kann entfallen. Diese Vorschrift hat in der Praxis ausschließlich für die Gewässerunterhaltung Bedeutung erlangt. Durch eine gleichzeitige klarstellende Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) wird auch weiterhin die Abwälzung der von den Gemeinden zu tragenden Verbandslasten nach den Vorschriften der §§ 2 und 6 KAG ermöglicht.
- Die Vorschriften über die Beitragserhebung (§§ 8 und 9 alt) werden - ohne die bewährten Grundzüge aufzugeben, die das Beitragsrecht bundesweit seit drei Jahrzehnten aufweist - umfassend geändert (neu: §§ 7 bis 9). Die wesentlichen Neuregelungen des Beitragsrechts basieren auf einer klareren Trennung zwischen Straßenbaubeiträgen und Anschlussbeiträgen. Diese bisher im KAG nicht vollzogene Abgrenzung ist sinnvoll, da sich beide Rechtsgebiete wesentlich voneinander unterscheiden.

Die mit dem KAG 1993 von Mecklenburg-Vorpommern als einzigem Bundesland eingeführte Beitragserhebungspflicht für Anschlussbeiträge wird wieder aufgegeben und auf ein Erhebungsrecht reduziert. Damit erhalten die kommunalen Körperschaften für die leitungsgebundenen Einrichtungen (Wasser, Abwasser, Fernwärme) wieder ein grundsätzliches Wahlrecht, ob sie diese allein durch Benutzungsgebühren oder durch Beiträge (und Gebühren) refinanzieren wollen. Im Straßenbaubeitragsrecht bleibt es hingegen - wie auch im bundesrechtlich geregelten Erschließungsbeitragsrecht - bei der zwingenden Beitragserhebungspflicht, da es hier nicht die Alternative der Gebührenfinanzierung gibt.

Neu aufgenommen werden in das Anschlussbeitragsrecht Vorschriften, die den kommunalen Körperschaften satzungsrechtliche Sonderregelungen für so genannte übergroße Grundstücke sowie Grundstücke mit geringer Bebauung ermöglichen. Dadurch soll eine höhere Abgabengerechtigkeit ermöglicht werden, die das bisherige Recht nicht zulässt. Insbesondere mit dieser Änderung soll der in der Koalitionsvereinbarung für die vierte Legislaturperiode festgelegten landespolitischen Zielsetzung einer höheren Abgabengerechtigkeit entsprochen werden.

- Erweitert wird der Verwendungszweck der Fremdenverkehrsabgabe, um eine Angleichung an die in allen anderen Ländern bereits seit langem bestehende Rechtslage zu erreichen. Die neue Regelung ermöglicht erstmals die kommunale Ermessensentscheidung, ob und ggf. in welchem Umfang die Aufwendungen für die Fremdenverkehrsförderung teilweise durch die Kurabgabe oder durch die Fremdenverkehrsabgabe finanziert werden. Diese Flexibilisierung gewährleistet gerade auch im Wettbewerb mit anderen Feriengebieten vertretbare Belastungen für die jeweiligen Abgabenschuldigen.
- Erstmals normiert wird das Recht von Gebühren- und Beitragspflichtigen, Einsicht in die diesen Entgeltabgaben zu Grunde liegenden Kalkulationen zu erhalten (s. § 12 Abs. 3 neu).
- Auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden die Beauftragung und Mitteilungspflichten Dritter im Zusammenhang mit der Erhebung von Abgaben (s. § 12a neu). Angesichts der vielfach erfolgten „Aufgabenprivatisierung“ bzw. des Einsatzes privater Dritter bei der Aufgabenerfüllung ist dies dringend erforderlich, um zunehmende Vorbehalte der Rechtsprechung wegen fehlender gesetzlicher Ermächtigungen auszuräumen.
- Ebenfalls gesetzlich abgesichert werden bislang nur auf die Organisationsbefugnis der kommunalen Einrichtungsträger zu stützende Satzungen, die eine Inanspruchnahme von Grundstücken für öffentliche Leitungen zur Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Versorgung mit Fernwärme regeln (s. Art. 2 § 1).
- Durch eine Änderung des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird klargestellt, dass die Gemeinden berechtigt sind, zusammen mit der Abwälzung der Abwasserabgabe für so genannte Kleineinleitungen auch ihre dabei entstehenden Verwaltungskosten zu berücksichtigen.

II. Besonderer Teil

1. Zu Artikel 1 - Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Zu Nr. 1 - Überschrift und amtliche Abkürzung

Auch wenn nach § 7 Abs. 1 GGO II in der Überschrift von landesspezifischen Zusätzen abgesehen werden soll, soweit dies nicht zur Abgrenzung gegenüber Bundesgesetzen erforderlich ist, wird die amtliche Abkürzung um den Zusatz „M-V“ ergänzt. Bei der Anwendung des KAG, insbesondere bei Auslegungsfragen wird häufig auf Rechtsprechung und Literatur zu Kommunalabgabengesetzen anderer Länder zurückgegriffen. Dabei erleichtert insbesondere eine amtliche Abkürzung mit dem Zusatz „M-V“ eine eindeutige Unterscheidung.

Zu Nr. 2a - § 1 Abs. 2

Mit der Ersetzung des bisherigen Begriffs „Selbstverwaltungsaufgaben“ durch die Formulierung „Aufgaben des eigenen Wirkungskreises“ erfolgt eine Anpassung an §§ 2 und 5 KV M-V. Dieselbe Formulierung wird insoweit auch im neuen Absatz 4 verwendet. Diese Vereinheitlichung der Begriffe dient der Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten. Inhaltlich bedeutet das keine Änderung gegenüber dem bisher verwendeten Begriff „Selbstverwaltungsaufgaben“.

Zu Nr. 2b - § 1 Abs. 3

Es ist den kommunalen Körperschaften grundsätzlich freigestellt, ob sie die Benutzung und die Entgelte ihrer öffentlichen Einrichtungen durch Satzung (öffentlich-rechtlich) oder privatrechtlich regeln. Hinsichtlich der Entgelte nimmt hierauf bereits § 6 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz KAG in der bislang geltenden Fassung Bezug.

Allerdings hat die Rechtsprechung in jüngerer Zeit Zweifel daran geäußert, ob das auch im Verhältnis zu den Anschlussbeiträgen gelte, weil in § 8 KAG eine vergleichbare Regelung nicht enthalten ist. Mit der Neuregelung in § 1 Abs. 3, die damit alle hierfür in Frage kommenden Entgeltabgaben (Benutzungsgebühren, Anschlussbeiträge, Erstattungen für Haus- und Grundstücksanschlüsse) erfasst, werden diese Zweifel ausgeräumt.

Zu Nr. 2c - § 1 Abs. 4

§ 1 Abs. 4 hat ausschließlich Bedeutung für Abgaben auf Grund anderer Gesetze, soweit sie von kommunalen Körperschaften in ihrer Eigenschaft als Abgabeberechtigte (Abgabengläubiger) erhoben werden.

Die ausdrückliche Erwähnung der Erschließungsbeiträge nach dem BauGB an dieser Stelle macht die bislang in § 18 enthaltene Regelung überflüssig und dient der Übersichtlichkeit und Klarheit des Gesetzes. Auch wenn - mit Rücksicht auf das Kommunalabgabenrecht der Länder - das Erschließungsbeitragsrecht durch die Verfassungsreform von 1994 aus dem Katalog der Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes (Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG) herausgenommen wurde, gelten die §§ 127 bis 135 BauGB gemäß Art. 125a GG fort, so lange sie nicht durch Landesrecht ersetzt werden. Letzteres ist nicht vorgesehen.

Eine Ausdehnung des Geltungsbereichs des KAG auf Abgaben, die andere nicht-kommunale Körperschaften erheben, würde hingegen eine eindeutige gesetzliche Regelung erfordern, wie sie bislang nur § 40 Abs. 5 und § 43 Abs. 2 LWaG für die Wasser- und Bodenverbände enthält, die sonst nicht zu den nach § 1 KAG abgabeberechtigten Körperschaften zählen. Nicht zu den Abgabeberechtigten im Sinne des § 1 Abs. 4 gehören z. B. auch die Wildschadensausgleichskassen, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen, Rentenversicherungsträger, Handwerkskammern, Rundfunkanstalten usw. Auch soweit diese bei der Erhebung der ihnen zustehenden Abgaben kommunale Körperschaften (oftmals im Rahmen der Amtshilfe) einschalten, findet das KAG keine Anwendung. Die von diesen Körperschaften, Anstalten usw. erhobenen Abgaben sind keine Kommunalabgaben.

Es besteht keine Notwendigkeit, den Anwendungsbereich des KAG auszudehnen. Vielmehr soll das KAG „das Abgabengesetz für kommunale Körperschaften“ bleiben. Soweit in Einzelfällen andere Gesetze darüber hinaus das KAG ausdrücklich für anwendbar erklären, ist das weiterhin möglich.

Um entstandene Unklarheiten zu beseitigen, wird § 1 Abs. 4 in dieser Hinsicht deutlicher formuliert.

Eine noch deutlichere Abgrenzung des Begriffs „Abgabe“ - z. B. im Hinblick auf die Ausgleichsbeträge im Rahmen der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen (§ 154 BauGB) oder die Kreisumlage (§ 11 FAG) - kann hingegen nicht erfolgen. Die bisherige Verwendung des Oberbegriffs „Abgabe“ und die in Klammern erfolgende Unterteilung in Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben hat sich grundsätzlich bewährt, wenn auch die Formulierung „sonstige Abgabe“ immer Anlass zu Auslegungsfragen bieten kann. Andererseits werden hiermit aber auch denkbare sondergesetzliche Entwicklungen umfasst. Die Einführung einer neuen Terminologie würde zu neuen Auslegungsschwierigkeiten führen.

Die bisherige Formulierung in Absatz 4 „Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben“ wird durch den Oberbegriff „Abgaben“ ersetzt, da dieser bereits im Absatz 1 entsprechend definiert wird. Durch die Verweisung auf die „in den Absätzen 1 und 2 genannten kommunalen Körperschaften“ wird außerdem klargestellt, dass das KAG auf andere Körperschaften ohne besondere gesetzliche Regelung nicht anwendbar ist.

Zu Nr. 3a - § 2 Abs. 1

Die Formulierung wird im Zusammenhang mit der Änderung der §§ 7 und 8 angepasst. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden; die Ausnahme von der sonst zwingenden Angabe des Abgabensatzes in der Satzung galt auch bisher schon für Straßenbaubeitragsatzungen.

Im Unterschied zum Recht der leitungsgebundenen Anlagen besteht hier nicht das Erfordernis, einen Beitragssatz in der Satzung festzulegen. Im Straßenbaubeitragsrecht ist regelmäßig bei einer Einrichtung (Straße) die konkrete beitragsfähige Maßnahme mit ihren tatsächlich entstandenen Kosten Gegenstand der Beitragserhebung. Es ist nicht erforderlich, für jede Straßenbaumaßnahme nach ihrem Abschluss eine gesonderte Straßenbaubeitragsatzung zu erlassen, die den konkreten (nur für diese Maßnahme geltenden) Beitragssatz festlegt. Vielmehr reicht es im Straßenbaubeitragsrecht aus, wenn der Verteilungsmaßstab satzungsrechtlich geregelt ist. Dies gilt auch für die Fälle, in denen (ausnahmsweise) beim rückwirkenden Satzungserlass der Beitragssatz berechenbar wäre (z. B. bei bereits abgeschlossenen Maßnahmen).

Mit dem neu eingefügten Satz 4 wird die seit jeher gängige Praxis rechtlich abgesichert, in Satzungen über Verwaltungsgebühren für bestimmte Leistungen einen Gebührenrahmen festzulegen.

Zu Nr. 3b - § 2 Abs. 2

Der neu gefasste § 2 Abs. 2 ermöglicht den Kommunen die rechtliche Zusammenfassung verschiedener Anlagen zu einer öffentlichen Einrichtung auch bei Unterschieden in der Arbeitsweise und den Arbeitsergebnissen. Bei der rechtlichen Definition der öffentlichen Einrichtung, die Ausgangspunkt für die Erhebung von Benutzungsgebühren und Anschlussbeiträgen ist, ist die eigentliche Aufgabe der Einrichtung maßgeblich. Auf etwaige technische Unterschiede bei der Aufgabenerfüllung kommt es insoweit nicht an. Diese aufgabenbezogene Definition des Einrichtungsbegriffs trägt den aktuellen technischen (Weiter-)Entwicklungen in den Bereichen der Abwasser- und Abfallbeseitigung Rechnung. Mittlerweile ist es mit Hilfe vieler unterschiedlicher technischer Verfahren möglich, das Abwasser bzw. den Abfall den wasser- bzw. abfallrechtlichen Bestimmungen entsprechend zu entsorgen. Zudem greift die weitergehende Möglichkeit der Zusammenfassung von öffentlichen Einrichtungen auch den Solidargedanken auf. Bei der Zusammenfassung einer kostengünstigeren mit einer kostenintensiveren Einrichtung können „Spitzenwerte“ abgemildert werden.

Grundsätzlich nicht erfasst von dieser Neuregelung wird eine Zusammenfassung von leitungsgebundener („zentraler“) Abwasserbeseitigung und nicht leitungsgebundener („dezentraler“) Abwasserbeseitigung. Insoweit kann regelmäßig nicht von der Erfüllung derselben Aufgabe ausgegangen werden.

Zu Nr. 3c - § 2 Abs. 3 bis 5**Streichung des § 2 Abs. 2 bis 4 (alt)**

Auf Grund der bisherigen Regelung in § 2 Abs. 3 KAG hat das Innenministerium Mustersatzungen für alle in Mecklenburg-Vorpommern erhobenen kommunalen Steuern erlassen (mit Ausnahme der allgemeinen Vergnügungsteuer). Die Mustersatzungen wiederum lösen eine Genehmigungspflicht aus, sofern eine kommunale Steuersatzung von der Mustersatzung des Innenministeriums abweicht. Diese relativ weitgehenden Genehmigungsvorbehalte bei den so genannten kleinen kommunalen Steuern sind nach mehr als 10 Jahren praktischer Erfahrung im Umgang mit dem Kommunalabgabenrecht nicht mehr erforderlich.

Im Gegensatz zum kommunalen Steuerrecht kennt das KAG zum Gebühren- und Beitragsrecht weder Mustersatzungen noch vergleichbare Genehmigungspflichten. Da nichts ersichtlich ist, was diese unterschiedliche Verfahrensweise stützen könnte, werden auch aus Gründen der Harmonisierung der kommunalen Abgaben die Vorschriften über Mustersatzungen und daraus resultierende Genehmigungserfordernisse für kommunale Steuersatzungen gestrichen.

Nicht berührt wird dadurch die Möglichkeit, vom Innenministerium, den kommunalen Landesverbänden oder auch von beiden gemeinsam erarbeitete unverbindliche Satzungsmuster als Hilfen für die Kommunen zur Verfügung zu stellen.

Infolge der Neuregelung gilt für alle kommunalen Abgabensatzungen regelmäßig nur noch die Anzeigepflicht gemäß § 5 Abs. 4 Satz 5 KV M-V.

§ 2 Abs. 4 KAG (alt) wird aus rechtssystematischen Gründen zu § 3 Abs. 2 KAG (neu); siehe im Übrigen die Begründung zu Nr. 4a bis § 3 Abs. 2.

Streichung des § 2 Abs. 5

Der Wegfall der Regelung des § 2 Abs. 5 Satz 1 KAG entspricht dem Ziel der Deregulierung. Die verfassungsrechtlichen Grenzen für eine zulässige Rückwirkung ergeben sich bereits aus dem Rechtsstaatsprinzip des Artikels 20 Abs. 3 GG. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip, dass belastende Abgabengesetze sich grundsätzlich nicht auf abgeschlossene Tatbestände erstrecken dürfen. Von dem grundsätzlichen Verbot der Rückwirkung lässt das Bundesverfassungsgericht Ausnahmen zu, wenn das Vertrauen auf eine bestimmte Rechtslage sachlich nicht gerechtfertigt wäre.

Gleiches gilt für die Regelungen der Sätze 2 bis 3 des § 2 Abs. 5 KAG. So kann nach § 2 Abs. 5 Satz 2 KAG (alt) eine Satzung mit rückwirkender Kraft auch dann erlassen werden, wenn sie eine Regelung gleicher oder gleichartiger Abgaben enthält und die Abgabepflichtigen mit der Abgabepflicht rechnen mussten. Diese Tatbestände entsprechen bereits weitgehend den rechtsstaatlichen Grundsätzen, wonach in den Fällen, in denen kein schutzwürdiges Vertrauen anzuerkennen ist, eine Rückwirkung als zulässig angesehen wird.

Nach § 2 Abs. 5 Satz 4 KAG (alt) dürfen durch eine Rückwirkung Abgabepflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung. Die Einhaltung dieses Schlechterstellungsverbots erfordert regelmäßig eine Vergleichsberechnung, welche die konkreten Beitragsbelastungen des Beitragspflichtigen nach der alten und nach der neuen (rückwirkenden) Satzung gegenüberstellt. Diese landesgesetzlich gebotene Verfahrensweise führte teilweise dazu, dass sich trotz der Heilung von Satzungsängeln durch eine nunmehr rechtmäßige Satzung die Abgabenhöhe im Ergebnis wiederum nach einer alten offensichtlich rechtswidrigen Satzung bestimmte. Vor diesem Hintergrund wird die Regelung zum Schlechterstellungsverbot gestrichen. Letztlich bestehen mit den abgabenrechtlichen Billigkeitsentscheidungen ausreichende Möglichkeiten, etwaigen im Zusammenhang mit der Rückwirkung auftretenden besonderen Härten angemessen Rechnung zu tragen.

Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 5 KAG (alt) bedürfen rückwirkend erlassene Abgabensatzungen der Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde. Damit konnte die verfassungsrechtlich nur unter engen Voraussetzungen zulässige Rückwirkung von (kommunalen) Rechtsnormen auch rechtsaufsichtlich zusätzlich kontrolliert werden. Zwischenzeitlich sind die Kommunen in dieser Hinsicht hinreichend sensibilisiert, so dass sich dieser Genehmigungsvorbehalt aus kommunaler und rechtsaufsichtlicher Sicht überwiegend als unnötig darstellt. Außerdem führt das formstrenge Satzungsverfahren bei genehmigungspflichtigen Satzungen zu einer unnötigen Fehleranfälligkeit dieser Satzungen.

Zum Abbau vermeidbarer Verwaltungsverfahren und im Interesse der Stärkung kommunaler Selbstverwaltung wird dieser Genehmigungsvorbehalt daher ebenfalls gestrichen. Auch ohne Genehmigungsvorbehalt kann die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde Rechtsverstöße im Rahmen der Anzeigepflicht feststellen und darauf kommunalaufsichtlich reagieren.

Zu Nr. 4a - § 3 Abs. 1 und 2**Zu Absatz 1**

§ 3 betrifft die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern im Sinne von Art. 105 Abs. 2a des Grundgesetzes (GG) und erhält erforderliche Klarstellungen.

Während das GG für landesrechtliche Regelungen über örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern lediglich voraussetzt, dass diese nicht mit bundesrechtlich geregelten Steuern gleichartig sind, heißt es in § 3 Abs. 1 Satz 1 KAG der bislang geltenden Fassung, dass das Erhebungsrecht für Gemeinden und Landkreise nur besteht, „*soweit sie nicht dem Land vorbehalten sind und keine Doppelbesteuerung eintritt*“. Die Neufassung begegnet der unzulässigen Annahme, dass mit dem ersten Teil dieser Einschränkung das Aufkommen örtlicher Verbrauch- oder Aufwandsteuern auch dem Land zugewiesen werden könnte. Der Landesgesetzgeber kann zwar gemäß GG regeln, ob bestimmte Steuern dieser Art überhaupt erhoben werden dürfen. Er kann auch Umfang und Einzelheiten der Erhebung selbst durch Gesetz regeln (ein Beispiel sind insoweit die aus anderen Ländern bekannten Vergnügungssteuergesetze). Das Aufkommen der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern wird hingegen durch Art. 106 Abs. 1 GG den Gemeinden oder nach Maßgabe der Landesgesetzgebung den Gemeindeverbänden zugewiesen. Mit der Änderung wird § 3 Abs. 1 dem angepasst und erhält zugleich einen klaren, sich auf das Notwendige beschränkenden Wortlaut.

Die Bedeutung der weiteren in § 3 Abs. 1 Satz 1 (alt) enthaltenen Einschränkung „... *und keine Doppelbesteuerung eintritt* ...“ zielte darauf ab, dass Landkreise und kreisangehörige Gemeinden nicht die gleiche Steuer, etwa eine Hunde- oder Getränkesteuer, erheben, weil dies zu einer nach verfassungsrechtlichen Grundsätzen unzulässigen Doppelbelastung führen würde (vgl. auch Kurzprotokoll über die 100. Sitzung des Innenausschusses am 28.04.1993). Die vorgesehene Änderung des § 3 Abs. 1 Satz 2 bewirkt eine verständlichere und eindeutige Regelung.

§ 3 Abs. 2 Satz 1 KAG der bisher geltenden Fassung schränkt das Steuererhebungsrecht (und damit zugleich auch das Recht am Steueraufkommen) ein, soweit eine Ausgabendeckung durch andere Einnahmen in Betracht kommt. Eine derart zwingende Einschränkung („*dürfen nur erheben, wenn* ...“) enthält keines der Kommunalabgabengesetze anderer Bundesländer. Sie geht auch über § 44 Abs. 2 KV M-V hinaus. Um diesen Konflikt zu lösen und um eine Harmonisierung des KAG und der KV M-V im Interesse einer größeren finanzpolitischen Eigenverantwortung der Kommunen herbeizuführen, wird die bisherige Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 1 gestrichen. Die hierfür bereits mit § 44 Abs. 2 KV M-V bestehende Vorschrift ist ausreichend. Damit wird auch der haushaltsrechtliche Charakter verdeutlicht.

Mit Ausnahme der Abschaffung der Jagdsteuer und Einschränkungen bei der Zweitwohnungssteuer für Kleingartenlauben bleibt es bei der mit der bisherigen Fassung des § 3 landesrechtlich erfolgten generellen Übertragung des Erhebungsrechts für örtliche Aufwand- und Verbrauchsteuern auf die Gemeinden bzw. Landkreise. Das entspricht zugleich dem allgemeinen gesetzgeberischen Ziel, die kommunale Selbstverwaltung nicht ohne zwingenden Grund einzuengen.

Auch für die in jüngerer Zeit diskutierten Maßnahmen gegen gefährliche Hunde (so genannte Kampfhunde) gilt in steuerlicher Hinsicht nichts anderes. Die bereits jetzt bestehende Ermächtigung zur Erhebung einer erhöhten Hundesteuer für gefährliche Hunde, die das BVerwG mit Urteil vom 19.01.2000 - 11 C 8.99 - bestätigt hat, ist ausreichend. Es bleibt weiterhin in der Entscheidung der kommunalen Körperschaften, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, zumal sie den damit verbundenen zusätzlichen Verwaltungsaufwand tragen müssten.

Durch die Erhebung der Jagdsteuer kann die Einnahmesituation in den Haushalten der kreisfreien Städte und Landkreise in der Regel nicht wesentlich verbessert werden, zumal der Verwaltungsaufwand hierfür beträchtlich ist. U. a. aus diesem Grund macht derzeit nur noch ein Landkreis von der Möglichkeit zur Erhebung der Jagdsteuer Gebrauch. Im Übrigen - und dies dürfte der wesentliche Punkt sein - sind die Gründe, die für eine Einführung der Jagdsteuer im 19. Jahrhundert und deren Beibehaltung in den Kommunalabgabengesetzen nach 1945 vorlagen, heute kaum noch überzeugend. Der damalige „Luxus“ einer Jagd hat sich in der heutigen Zeit zu einem umfangreichen Pflichtenpaket entwickelt. Die Jäger leisten einen nicht unerheblichen Beitrag für den Arten- und den Naturschutz, für die Landschaftspflege oder für die Beseitigung von Unfallwild. Naturnaher Waldbau ist z. B. auch nur mit Naturverjüngung und entsprechend niedrigem Wildbestand möglich. Die Jäger erfüllen damit kostenlos eine (für sie mit einigem Zeit-, Kraft- und finanziellem Aufwand verbundene) wichtige Aufgabe für die Allgemeinheit. Dies soll in einem Verzicht auf die Erhebung einer solchen Jagdsteuer seinen Widerklang finden. Fragen der „negativen Konnexität“ stellen sich in diesem Zusammenhang nicht, da die Jagdsteuer zurzeit nur von einem einzigen Landkreis erhoben wird. Auch dieser Landkreis wünscht die Abschaffung der Jagdsteuer; sie wird von ihm lediglich erhoben, um nicht durch einen Einnahmeverzicht etwaige Ansprüche auf Fehlbedarfszuweisungen nach § 9 FAG zu gefährden.

Laut Ziffer 88 der Koalitionsvereinbarung für die vierte Legislaturperiode wird das Land die ehrenamtliche Tätigkeit der Kleingärtner weiter konsequent unterstützen und darauf hinwirken, steuerliche sowie kommunalrechtliche Regelungen in diesem Sinne anzuwenden. So soll die „Zweitwohnsitzsteuer“ für gemeinnützige Kleingärten grundsätzlich nicht erhoben werden.

Letzteres dürfte so zu verstehen sein, dass für Gebäude, die innerhalb eines nach dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG) anerkannten Gebietes bestehen, künftig eine Zweitwohnungssteuer grundsätzlich nicht mehr erhoben werden soll. Dies wird durch die Neuregelung in § 3 Abs. 1 Satz 5 umgesetzt. Nicht in Betracht kommen kann das jedoch für bestandsgeschützte Lauben i. S. d. § 20a Nr. 8 BKleingG, bei denen eine dauernde Wohnnutzung zugelassen ist, sowie bei Lauben, die tatsächlich nach ihrer Beschaffenheit eine dauernde Wohnnutzung ermöglichen. Eine solche Privilegierung verstieße gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Abs. 1 GG und kommt als landesrechtliche Regelung nicht in Betracht. Eine entsprechende Einschränkung erfolgt daher in § 3 Abs. 1 Satz 6.

Im Übrigen können die Gemeinden bei dem für die Zweitwohnungssteuer maßgeblichen Wohnungsbegriff satzungsrechtlich Mindestanforderungen einer steuerpflichtigen Zweitwohnung festlegen, die sich z. B. an baurechtliche oder melderechtliche Voraussetzungen einer Wohnung anlehnen oder Mindestgrößen und -ausstattungen einer Wohnung vorschreiben. Diese Verfahrensweise gewährleistet eine Gleichbehandlung aller Zweitwohnungen im Gemeindebereich nach einheitlichen Kriterien.

Zu Absatz 2

Auch künftig soll ein Zustimmungsvorbehalt zu Gunsten des Innenministeriums und des Finanzministeriums für die Einführung solcher örtlicher Aufwand- oder Verbrauchsteuern gelten, die bislang in Mecklenburg-Vorpommern nicht erhoben werden. Damit können ungewollte „Auswüchse“ des kommunalen Steuerfindungsrechts verhindert werden. Auf Grund der Änderungen des § 2 zum Abbau von Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehalten (s. Nr. 3c) wird eine entsprechende, im Wesentlichen dem bisherigen § 2 Abs. 4 entsprechende Vorschrift in § 3 aufgenommen.

Zu Nr. 4b - § 3 Abs. 3 (alt)

Die im bisherigen § 3 Abs. 3 KAG enthaltenen Regelungen sind weitgehend entbehrlich, da sich die Befugnis zur Erhebung einer Vergnügungssteuer bereits aus § 3 Abs. 1 ergibt. Das schon bisher geltende Verbot, die so genannte Spielgerätesteuern in der Spielbankabgabe unterliegenden Einrichtungen zu erheben, wird aus rechtssystematischen Gründen nunmehr im Absatz 1 geregelt.

Zu Nr. 5 - § 4 Abs. 1

Künftig wird sowohl für Benutzungsgebühren als auch für Beiträge nur noch auf den Begriff der „öffentlichen Einrichtung“ abgestellt; die Wörter „und Anlagen“ entfallen daher.

Zu Nr. 6a - § 5 Abs. 6

Die nach § 5 Abs. 6 unter den dort genannten Voraussetzungen geltende Befreiung von Verwaltungsgebühren erfasst bislang nicht die nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG) gebildeten Wasser- und Bodenverbände, obwohl auch diese - ebenso wie die Zweckverbände - kommunale Aufgaben wahrnehmen. Aus Gründen der Gleichbehandlung erfolgt eine entsprechende Änderung.

Zu Nr. 6b - § 5 Abs. 7

Die Verwendung des Begriffs „Informations- und Kommunikationstechnik“ trägt dem technischen Wandel Rechnung, der sich auch auf die Verwaltungstätigkeit der kommunalen Körperschaften auswirkt.

Zu Nr. 7a - § 6 Abs. 1

Zur Streichung der Wörter „, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird“ siehe Begründung zu Nr. 2b. Außerdem wird künftig sowohl für Benutzungsgebühren als auch für Beiträge nur noch auf den Begriff „Einrichtung“ abgestellt; die Wörter „oder Anlage“ entfallen daher.

Zu Nr. 7b - § 6 Abs. 2

Mit der Einführung des Wortes „wertmäßig“ wird die Basis des bislang nur aus dem Sachzusammenhang ableitbaren „Kostenbegriffs“ eindeutig definiert.

Nach herrschender Meinung in Fachliteratur und Rechtsprechung ist grundsätzlich zwischen drei Kostenbegriffen zu unterscheiden:

a) Pagatorischer Kostenbegriff:

Er bezieht ausschließlich unbewertete Ausgaben in die Kalkulation ein.

b) Wertmäßiger Kostenbegriff:

Er beinhaltet den bewerteten Leistungsverbrauch, insbesondere die im kommunalen Abgaberecht maßgeblichen Kostenbestandteile kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen.

c) Entscheidungsorientierter Kostenbegriff:

Er orientiert sich maßgeblich am unternehmerischen Ziel der Gebühren- bzw. Preisgestaltung. Mithin dürfen - die dem wertmäßigen Kostenbegriff wesensfremden - Aufwandsposten wie kalkulatorischer Unternehmerlohn und kalkulatorische Unternehmerwagnisse einbezogen werden.

Alle KAG (bislang auch M-V) vermeiden es, den für die Gebührenkalkulation maßgeblichen Kostenbegriff explizit zu nennen. Allerdings lässt sich bei genauerer Betrachtung (z. B. Ansatz von Zinsen auf aufgewandtes Kapital, Abschreibungen zu Wiederbeschaffungswerten) der wertmäßige Kostenbegriff aus den Grundsätzen des Kommunalabgabengesetzes herleiten, während der entscheidungsorientierte Kostenbegriff ausscheidet. Mit der expliziten Nennung des Terminus „wertmäßig“ wird nunmehr die Basis des Kostenbegriffs hinreichend klargestellt.

Zu Nr. 7c - § 6 Abs. 2a bis 2d**Zu Abs. 2a Sätze 1 bis 5**

Als zentrales Element bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen stellt sich die Abschreibungsbasis dar. § 6 KAG bisheriger Fassung lehnt sich insoweit insbesondere an die Kommunalabgabengesetze der anderen norddeutschen und westdeutschen (alten) Länder an. Benutzungsgebühren sind nach den Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinne zu bemessen. Zwar stellen auf diesen Kostenbegriff mit Ausnahme von Hessen ausdrücklich alle Kommunalabgabengesetze der Länder ab. Im Ergebnis gilt auch in Hessen nichts anderes (ähnlich wie auch schon vor 1999 in Schleswig-Holstein, wo der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff erst durch Art. I des Gesetzes vom 24.11.1998 ausdrücklich in das KAG aufgenommen wurde).

Mecklenburg-Vorpommern hat für die durch Benutzungsgebühren finanzierten öffentlichen Einrichtungen das in den alten Ländern bereits seit Ende der 60er-/Anfang der 70er-Jahre geltende Prinzip der betriebswirtschaftlichen Kostenorientierung übernommen. Zu den Kosten in diesem betriebswirtschaftlichen Sinne gehören ausdrücklich und insoweit unbestritten die Abschreibungen.

Keine abschließende Regelung trifft das geltende KAG darüber, auf welcher **Abschreibungsbasis** - gekürzte oder ungekürzte Vermögenswerte - diese zu berechnen sind. Aus § 6 Abs. 2 Satz 4 KAG bisheriger Fassung, der zwar die kalkulatorische Verzinsung zum Gegenstand hat, ergibt sich indirekt, dass Abschreibungen sowohl vom „aufgewandten Kapital“ (damit ist der aufgewandte Herstellungs- bzw. Anschaffungswert gemeint) als auch vom „Wiederbeschaffungszeitwert“ berechnet werden dürfen. Eine weitere Bestimmung zu den Abschreibungen enthält § 6 Abs. 2 Satz 2 KAG bisheriger Fassung; danach ist ausschließlich die lineare Abschreibung zugelassen.

Offen blieb die Frage, ob **Beiträge** und **Zuschüsse** bei der Ermittlung der Abschreibung besonders zu berücksichtigen sind.

Mit der gesetzlichen Neufassung werden diese Fragen geklärt.

In der Fachliteratur wird zwar bezüglich derjenigen Kommunalabgabengesetze, die nicht ausdrücklich bestimmte Teile von der Abschreibung ausnehmen, überwiegend die Auffassung vertreten, dass der Abschreibung das **gesamte in der Einrichtung gebundene Kapital** (ungekürzt) zu Grunde zu legen ist. Dies spiegelt sich in der ständigen Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte Münster, Lüneburg und Schleswig wider.

Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte Mecklenburg-Vorpommerns gibt es zu diesen Fragen bisher nicht. Es deutet allerdings bislang nichts darauf hin, dass die Landesverwaltungsgerichte zu einer anderen Auslegung kommen könnten. Vielmehr dürfte auf Grund der sich ausdrücklich (allein) auf die Verzinsung beziehenden Vorschrift des bislang geltenden § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG zu schließen sein, dass der Landesgesetzgeber bezüglich der Abschreibungen gegenüber dem KAG 1991 nichts ändern wollte. Auch das KAG 1991 sah keine Kürzung der Abschreibungsbasis vor; es entsprach insoweit vollkommen der nordrhein-westfälischen Rechtslage, wo ebenfalls eine ungekürzte Abschreibungsbasis gilt.

Zu Grunde liegt dieser Rechtsauffassung das herrschende (betriebswirtschaftliche) Kostenverständnis. Danach soll neben dem Wertverzehr für die in einer Leistungsperiode verbrauchten Güter insbesondere auch der anteilige Wertverzehr für längerlebige Anlagegüter, die für mehrere Leistungsperioden genutzt werden, kostenmäßig erfasst werden. Das Wesen der Abschreibung besteht demnach u. a. darin, die Kosten eines Anlagegutes entsprechend seiner Nutzungsdauer auf die einzelnen Abrechnungsperioden zu verteilen. Finanzwirtschaftliche Funktion der Abschreibung ist es, das im Sachkapital investierte Geld wieder in Geldkapital umzuwandeln. Der Wertverzehr bezieht sich (mit Ausnahme der Grundstücke, deren Substanz i. d. R. nicht aufgezehrt werden kann) auf das **gesamte Anlagevermögen der Einrichtung** und ist unabhängig davon, auf welche Weise das Anlagegut finanziert worden ist.

Diese Finanzierungsfunktion der Abschreibung soll es ermöglichen, dass zu einem späteren Zeitpunkt aus den der Einrichtung mittels der Gebühr zufließenden Abschreibungsgegenwerten eine Ersatzbeschaffung verbrauchter Wirtschaftsgüter erfolgen kann. Zweck des Ansatzes von Abschreibungen ist folglich die **Substanzerhaltung** des Anlagevermögens und die Bereitstellung von Mitteln für die spätere Erneuerung (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25.03.1985 - 8 B 11.84 - NVwZ 1985 S. 496 = KStZ 1985 S. 129). Es entspricht den nach § 6 Abs. 2 Satz 1 maßgeblichen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, dass Abschreibungserlöse der Tilgung von Krediten dienen und, soweit sie nicht zur Schuldentilgung benötigt werden, für die Finanzierung von Erneuerungen zur Verfügung stehen.

Gleichwohl werden Abschreibungen auf das Anlagevermögen, das durch Beiträge oder Zuschüsse finanziert wurde, nicht für zwingend gehalten. Vielmehr erscheint eine Beschränkung der Abschreibung auf den durch Fremd- oder Eigenkapital finanzierten Teil des Anlagevermögens zulässig und - nicht zuletzt im Interesse möglichst niedriger Gebühren, insbesondere bei der Abwasserbeseitigung - mit gewissen Einschränkungen auch wünschenswert.

Entsprechende Neuregelungen erfolgen durch § 6 Abs. 2a. Damit sind künftig Abschreibungen auf **beitragsfinanzierte Anlagenteile** ausgeschlossen. Für **zuschussfinanzierte Anlagenteile** wird es künftig ausdrücklich gestattet, insoweit auf Abschreibungen zu verzichten, als es sich nicht um ausdrücklich zur Bildung von Eigenkapital gewährte Zuschüsse handelt und durch die abschreibungsmindernden Maßnahmen nicht die Tilgung von erforderlichen Investitionskrediten gefährdet wird. Durch Satz 3 wird klargestellt, dass die „Nichtabschreibung“ von Beiträgen bzw. Zuschüssen auch im Wege der bereits weitgehend praktizierten ertragswirksamen Auflösung erfolgen kann.

Die Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten ist künftig nur noch aus besonderen wirtschaftlichen Gründen zulässig; den Regelfall bildet die Abschreibung von Anschaffungs- oder Herstellungswerten. Ein besonderer Grund im Sinne dieser Regelung kann beispielsweise vorliegen, wenn sich die Liquidität der Einrichtung nur auf diese Weise sicherstellen ließe.

Mit diesen Änderungen wird Rechtsklarheit geschaffen und eine bereits vielfach geübte Praxis auf eine zweifelsfreie Grundlage gestellt. Es ist angebracht, die Benutzungsgebühren insoweit auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Dies hat sowohl soziale Bedeutung (u. a. bei der Höhe der Mietnebenkosten) als auch wirtschaftspolitische Aspekte (Attraktivität des Wirtschaftsstandorts M-V).

Zu Abs. 2a Satz 6

Mit der veränderten Regelung zur Abschreibungsbasis wird die Gelegenheit aufgegriffen, die Definition des ansatzfähigen Kostenrahmens so zu ergänzen, dass eine rechtlich zweifelsfreie Grundlage zur konditionierten Ansatzfähigkeit von Kosten nicht realisierter Planungen sowie für Nachsorge- oder Rekultivierungskosten auf der Grundlage eines Barwerts geschaffen wird. Die Berücksichtigung von Kosten nicht realisierter Planungen soll insbesondere deshalb in Anlehnung an die Abschreibung erfolgen, damit diese auf einen längeren Zeitraum verteilt werden können. Durch den herkömmlichen Abschreibungsbegriff werden sie bislang nicht erfasst, da allein durch Planungen kein Anlagevermögen entsteht. Es bedarf auch einer Klarstellung, wie dafür der „Abschreibungszeitraum“ zu bemessen ist.

Eine weitere - ähnlich gelagerte - Frage, nämlich die der gebührenrechtlichen Berücksichtigung von Nachsorge- oder Rekultivierungskosten, stellt sich nur bei Abfallanlagen (Stilllegung von Deponien). Sie bleibt daher einer besonderen Regelung durch das Abfallwirtschaftsgesetz - AbfAlG M-V - vorbehalten, das für die Abfallgebührenerhebung spezialgesetzlich Modifizierungen des KAG vornimmt.

Zu Abs. 2a Satz 7

Auch künftig lässt das Kommunalabgabengesetz als Abschreibungsmethode nur die **lineare Abschreibung** zu. Wenngleich es zulässig wäre, den gebührenrechtlichen Kostenbegriff hinsichtlich der zulässigen Abschreibungsmethoden gegenüber der bisherigen Rechtslage zu erweitern, besteht dafür kein Bedarf. Die geltende Beschränkung auf grundsätzlich linear vorzunehmende Abschreibungen hat sich bewährt und entspricht der in den meisten Ländern geltenden Rechtslage und Praxis. Sie hat auch unter dem Gesichtspunkt der weitmöglichen Gebührenkontinuität ihre Berechtigung. Es spricht vieles dafür, abgabenrechtlich an dem wertmäßigen Kostenbegriff festzuhalten, zu dem sich die lineare Abschreibung systemgerecht darstellt.

Der Zulassung progressiver Abschreibungen für neu geschaffene Einrichtungen steht die zukünftig stärker ansteigende Belastung entgegen, die sich voraussichtlich mit auch sonst steigenden Kosten sowie der geringer werdenden Bevölkerungszahl (und damit einhergehenden geringeren Gebührenteilern) in nicht wünschbaren Umfänge kumulieren würde. Es würden sich voraussichtlich auch zusätzliche Liquiditätsprobleme ergeben, da aus den Abschreibungserlösen die Tilgungsleistungen bedient werden müssen.

Zu Abs. 2b Sätze 1 bis 3

§ 2b lässt künftig drei Methoden für die Ermittlung der in der Gebührenbedarfsberechnung ansatzfähigen **Zinsen** zu. Derzeit ist als einzige Methode der Verzinsung nur die relativ komplizierte und daher zeitaufwändige so genannte Restwert-Auflösungsmethode zugelassen. In dieser Form schreibt sie bislang allein das KAG M-V vor.

Vorgenommene Modellrechnungen lassen den Schluss zu, dass es keine plausiblen Gründe gibt, die aus anderen Ländern bekannte so genannte Restwertmethode (zutreffender wäre es, sie als Restwert-Abzugsmethode zu bezeichnen) bzw. die am einfachsten zu handhabende Durchschnittswert-Methode bei der Verzinsung per Gesetz auszuschließen.

Der Vorzug der zuletzt genannten Methode wird in einem erhöhten kommunalpolitischen Gestaltungsspielraum z. B. zu Gunsten der Gebührenzahler und in der vorgegebenen Stetigkeit der Gebührenhöhe im Vergleich zum Restwertverfahren gesehen.

Um die Durchschnittswert-Methode für M-V rechtssicher einzuführen, bedarf sie im Gesetz einer ausdrücklichen Erwähnung (OVG Lüneburg, Urteil vom 09.10.1990, DÖV 1991, 340 sowie OVG Münster, Beschluss vom 18.03.1996, 9 A 274/93).

Zu Abs. 2b Satz 4

Mit Satz 4 wird nunmehr zugelassen, von der **Verzinsung des Eigenkapitals** - nicht aber des Fremdkapitals - abzusehen. Daraus können sich zusätzliche kommunalpolitische Gestaltungsmöglichkeiten bzgl. der Gebührenhöhe ergeben. Ein Einnahmeverzicht in Höhe der Eigenkapitalverzinsung verstößt nicht in jedem Fall gegen das haushaltsrechtliche Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Der der Gemeinde eingeräumte Beurteilungsspielraum ist durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Rahmen der Genehmigung genehmigungspflichtiger Teile der Haushaltssatzung nachprüfbar. Sofern eine kommunale Körperschaft die ihr eingeräumten Möglichkeiten der Einnahmeerzielung über die Eigenkapitalverzinsung nicht ausschöpft, im Übrigen aber ihre Aufgabenerfüllung stetig sichert, ist für rechtsaufsichtliches Einschreiten kein Raum.

Aus dem Gebot des § 43 Abs. 1 Satz 1 KV M-V, dass die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so planen und führen soll, um die stetige Aufgabenerfüllung zu sichern, lässt sich ganz allgemein das Ziel der Substanzerhaltung ableiten. Dies ist in Spezialgesetzen beispielsweise für die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Abwasserentsorgung im Landeswassergesetz M-V präzisiert. Unter Beachtung dieses rechtlichen Rahmens kann der Verzicht auf Eigenkapitalverzinsung als zulässig angesehen werden.

Zu Abs. 2b Satz 5

Um die vom Gebührenzahler erbrachten (soweit rücklagenbildend, auch verzinsbaren) Abschreibungserlöse anzuerkennen, sollen diese entweder ertragswirksam bzw. gebührenmindernd in Ansatz gebracht oder kapitalerhaltend innerhalb des Einrichtungszwecks verwendet werden. Die dazu in § 6 Abs. 2 Satz 4 der bisher geltenden Fassung getroffene Regelung war unklar und auslegungsbedürftig.

Soweit eine Verzinsung der in der (Sonder-)Rücklage angesammelten Abschreibungserlöse vorgenommen wird, dürfen die Zinsen nicht dem allgemeinen Gemeindehaushalt zufließen. Sie sind vielmehr den Gebührenschuldern, die bereits die Abschreibungserlöse über die Gebühr finanziert haben, „gutzuschreiben“. Dieser Grundsatz liegt bereits den §§ 11 und 19 GemHVO zu Grunde, wobei § 19 Abs. 4 GemHVO im Zusammenhang mit dieser Gesetzesänderung eine weitere Anpassung erfährt (s. Artikel 2 § 2 Nr. 2).

Mit den Änderungen wird auch neuere Rechtsprechung aufgegriffen. So müssen nach einem Beschluss des OVG Lüneburg vom 16.08.2002 - 9 LA 152/02 - (ZKF 2003, 182) Zinsvorteile aus erhaltenen Abschreibungserlösen dem Gebührenhaushalt gutgeschrieben werden, soweit sie sich auf Anlageteile beziehen, die aus Beiträgen, Zuschüssen oder aus „Bewertungsgewinnen“ (Differenz aus Bewertung des aufgewandten Kapitals zu Anschaffungswerten und Wiederbeschaffungszeitwerten) entstammen. Lediglich aus Eigenkapital finanzierte Anlageteile und diesbezügliche Zinsvorteile aus Abschreibungserlösen dürfen im allgemeinen Haushalt der Gemeinde vereinnahmt werden.

Zu Abs. 2c

Mit dieser Vorschrift wird es aus Vereinfachungsgründen zugelassen, die Gebührenhöhe ggf. unmittelbar aus dem Wirtschaftsplan eines kommunalen Unternehmens abzuleiten.

In M-V wird der größte Teil der durch Benutzungsgebühren finanzierten kommunalen öffentlichen Einrichtungen in der Form von Eigenbetrieben, Zweckverbänden oder als juristische Person des Privatrechts (Gesellschaften, an denen kommunale Körperschaften allein oder gemeinsam mit privaten Dritten beteiligt sind) betrieben. Insbesondere gilt das auch für die zur Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung gebildeten Zweckverbände. Von § 161 Abs. 5 KV M-V sind auch Abfall-, Abwasser- und Wasserversorgungsverbände mit umfasst, die gemäß § 11 Abs. 1 KPG der Jahresabschlussprüfung unterliegen. Die Anwendung der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) hat zur Folge, dass diese Verbände keinen kamerale Haushalt zu führen haben. Die Haushaltswirtschaft orientiert sich am Handelsrecht und damit grundsätzlich an betriebswirtschaftlichen Prinzipien. Auf letzteres nimmt daher auch § 6 KAG Bezug. Dennoch weichen die Bestimmungen der EigVO in bestimmten Punkten von denen des § 6 Abs. 1 und 2 KAG bisheriger Fassung ab. In der kommunalen Praxis führte das nicht selten zu Missverständnissen und Fehlinterpretationen.

Da zwischen dem sich aus § 6 KAG ergebenden Kostenbegriff und den Bestimmungen der EigVO keine vollständige Übereinstimmung besteht, ergibt sich die Frage, ob die Gebühr bei derartigen Einrichtungen unmittelbar aus dem Wirtschaftsplan abgeleitet werden darf. Dies würde den betroffenen Unternehmen bzw. Verbänden den Erlass rechtssicherer Gebührensatzungen wesentlich erleichtern. In der Praxis wird häufig bereits in dieser Weise verfahren.

Die Ableitung des Gebührenbedarfs als Grundlage für die Festlegung der Gebührensätze in kommunalen Satzungen unmittelbar aus den Gewinn- und Verlustrechnungen (GuV) der Eigenbetriebe bzw. Gesellschaften, die nach Grundsätzen erstellt werden, die mit § 6 KAG zum Teil nicht übereinstimmen, birgt eine erhebliche Gefahr für die Gültigkeit von Gebührensatzungen. Regelmäßig fehlt eine den Anforderungen des KAG genügende Gebührenkalkulation. Nach der Rechtsprechung des OVG Greifswald (Urteile vom 25.02.1998 - 4 K 8/97 und 18/97 - NordÖR 1998 S. 256, vom 07.11.1996 - 4 K 11/96 - VwRR MO 1997 S. 13, vom 15.03.1995 - 4 K 22/94 - KStZ 1996 S. 114) hat das die Nichtigkeit einer Gebührensatzung zur Folge. Sie kann auch nicht durch das „Nachschieben“ einer ordnungsgemäßen Kalkulation geheilt werden.

Durch die Neuregelung des § 6 Abs. 2c wird es gestattet, dass für Unternehmen i. S. d. § 68 Abs. 1 und 2 KVM-V die gebührenfähigen Kosten von den sich aus dem Wirtschaftsplan ergebenden Selbstkosten des Unternehmens (zuzüglich eines Gewinnes bis zur Höhe der Eigenkapitalverzinsung) abgeleitet werden dürfen. Dies führt zu einer Vereinfachung der Gebührenermittlung und zu mehr Rechtssicherheit. Das Abstellen auf Selbstkosten dürfte der Rechtsprechung des OVG Greifswald (Urt. vom 25.02.1998 - 4 K 8/97 - NordÖR 1998 S. 256) entsprechen. Die angemessene Verzinsung des Eigenkapitals verstößt nicht gegen das Kostendeckungsprinzip, sondern wird durch § 6 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 ausdrücklich vorgeschrieben.

Zu Abs. 2d

§ 6 Abs. 2 Satz 5 der geltenden Fassung eröffnete als Kann-Vorschrift die Möglichkeit, Unter- oder Überdeckungen des Gebührenhaushaltes innerhalb von drei Jahren auszugleichen. Nach dieser Regelung blieb unklar, ob sich hieraus Beschränkungen (und ggf. welche) für die zulässige Dauer des Kalkulationszeitraumes sowie für die Verteilung des auszugleichenden Betrages innerhalb des Ausgleichszeitraums ergeben.

Die Änderung der Vorschrift dient der rechtlichen Klarstellung und begegnet unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten (s. OVG Greifswald, Urt. vom 25.02.1998 - 4 K 8/97 - NordÖR 1998 S. 256).

Durch die Neuregelung wird gesetzlich klargestellt, dass sich die Dauer des Kalkulationszeitraumes für Benutzungsgebühren nicht mehr lediglich auf ein Jahr erstrecken muss. Dies erlaubt längerfristige Kalkulationen und eine verbesserte Stetigkeit bei der Festsetzung von Gebührensätzen. Ein über drei Jahre hinausreichender Kalkulationszeitraum erscheint für grundstücksbezogene Gebühren nicht unproblematisch, da es innerhalb solcher Zeiträume zu einem Wechsel bei den Gebührenpflichtigen kommen kann. Eine längere Kalkulationsperiode ist deshalb grundsätzlich nur für besondere Benutzungsgebühren (beispielsweise einmalige Friedhofsgebühren) oder in besonderen Ausnahmefällen möglich, was durch die Abfassung als Soll-Vorschrift verdeutlicht wird. Unverändert bleibt der auf höchstens drei Jahre bemessene Zeitraum für den Ausgleich von Über- und Unterdeckungen.

Zu Nr. 7d - § 6 Abs. 3

Das bundesrechtliche Äquivalenzprinzip gibt vor, dass zwischen der Gebühr und der erbrachten Leistung kein Missverhältnis bestehen darf. Es wird aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und damit aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitet (BVerwGE 26, 305). Für die kommunalen Benutzungsgebühren ist diese Forderung in § 6 Abs. 3 Satz 1 auch landesrechtlich verankert; Benutzungsgebühren sind nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen.

Nach § 6 Abs. 3 Satz 2 kann für die Gebührenbemessung ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, sofern dieser nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Inanspruchnahme steht. Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe sind zu unterscheiden von Wirklichkeitsmaßstäben. Während letztere an der tatsächlichen Inanspruchnahme ausgerichtet sind, basiert ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab auf Bezugsmerkmalen, die lediglich einen auf Erfahrungen beruhenden Rückschluss auf das Maß der Inanspruchnahme zulassen. Es handelt sich somit um eine Berechnungsmethode, die nicht zur Feststellung des wirklichen Ausmaßes der Inanspruchnahme, sondern nur zur Feststellung eines für den Regelfall in etwa zutreffenden wahrscheinlichen Ausmaßes führt.

Da die in § 6 Abs. 3 Satz 2 getroffene landesrechtliche Regelung eine Nachrangigkeit des Wahrscheinlichkeitsmaßstabes gegenüber dem Wirklichkeitsmaßstab nicht festschreibt, ist damit dem Grundsatz der Verwaltungspraktikabilität ersichtlich Raum gegeben worden (OVG Greifswald, Beschl. vom 22.12.1998 - 1 L 12/97 -; Beschl. vom 04.08.1999 - 1 M 121/98 -; Urt. vom 23.02.2000 - 1 L 50/98 -).

Diese Regelungsmethodik des KAG M-V hat sich in den vergangenen 10 Jahren bewährt; sie wird deshalb beibehalten. Die Anwendung eines Wirklichkeitsmaßstabes ist vielfach aus technischen, finanziellen oder sonstigen Gründen ohnehin nicht möglich bzw. zumutbar oder besonders schwierig.

Der neu eingefügte Satz 3 lässt für Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsgebühren ausdrücklich eine degressive Bemessung im Ausnahmefall zu, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Hierdurch werden die Handlungsspielräume der kommunalen Aufgabenträger erweitert, um wettbewerbsfähige Wasser- und Abwasserpreise für Unternehmen zu ermöglichen (Ziffer 224 der Koalitionsvereinbarung für die vierte Legislaturperiode). Grenzen für entsprechende Regelungen in Gebührensatzungen setzt das bundesrechtliche Äquivalenzprinzip.

Nicht erforderlich ist eine ausdrückliche gesetzliche Zulassung von so genannten Starkverschmutzerzuschlägen bzw. Leichtverschmutzerabschlägen für Abwassergebühren. Dass derartige Zu- bzw. Abschläge gebührenrechtlich zulässig sind, wenn sich die Qualität des in die öffentliche Einrichtung eingeleiteten Abwassers entsprechend vom durchschnittlichen Abwasser aus Haushalten unterscheidet, ist unstrittig. Um das Gesetz nicht mit überflüssigen Regelungen zu befrachten, wird daher auf eine diesbezügliche Vorschrift verzichtet.

In Satz 4 (bisher Satz 3) wird die bisherige Regelung, die eine für alle Benutzer gleich hohe Grundgebühr mit gestaffeltem Zusatzgebührensatz zuließ, gestrichen. Diese Regelung wird dem Sinn von Entgeltabgaben und den für sie geltenden Grundprinzipien nicht gerecht; sie kann allenfalls als Ausnahmeregelung für im Wesentlichen gleichartige Verhältnisse ausgelegt werden. Im Übrigen dürfte jedoch eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes vorliegen, wenn Grundgebühren nach einem für alle Benutzer bzw. Grundstücke gleichen Grundbetrag bemessen werden. Für die Praxis blieb diese Vorschrift daher bedeutungslos.

Zu Nr. 7e - § 6 Abs. 4

Die bislang geltende Vorschrift des § 6 Abs. 4 wird um eine Regelung ergänzt, wonach Gebühren für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung, die Abfallentsorgung und die Straßenreinigung als **öffentliche Last** auf dem Grundstück ruhen, soweit es sich dabei um grundstücksbezogene Gebühren handelt. Nach dem bislang geltenden KAG stellen sich lediglich die Beiträge als öffentliche Lasten dar, während für Gebühren mangels gesetzlicher Ermächtigung eine privilegierte Berücksichtigung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG nicht möglich ist. Im Ländervergleich regelt zwar lediglich das KAG Rheinland-Pfalz Benutzungsgebühren als öffentliche Last. Die zahlreichen Insolvenzfälle haben für die kommunalen Aufgabenträger in Mecklenburg-Vorpommern nicht unerhebliche Gebührenaufschläge zur Folge, die bislang aus Steuermitteln getragen werden müssen. Um auch insoweit das Verursachungsprinzip wirksam werden zu lassen, sollen grundstücksbezogene Benutzungsgebühren als öffentliche Last qualifiziert werden, um die Chancen zu erhöhen, rückständige Gebühren in der Zwangsversteigerung des betreffenden Grundstücks mit Erfolg geltend zu machen.

Zu Nr. 7f - § 6 Abs. 6 (alt)

Die bislang geltende Vorschrift des § 6 Abs. 6 kann entfallen, da § 9 Abs. 1 Satz 2 des Wasserverkehrsgesetzes selbst entsprechende Regelungen enthält. Besondere Regelungen zu einzelnen Gebührenarten sollten grundsätzlich nur in den dafür geltenden speziellen Gesetzen und nicht im KAG getroffen werden. Diese Trennung besteht beispielsweise bei Abfallgebühren, Kindertagesstättengebühren und Gewässerunterhaltungsgebühren.

Zu Nr. 7g - § 6 Abs. 6 (bisher Absatz 7)

Folgeänderung zu Nr. 7f.

Zu Nr. 8 - § 7**Vorbemerkung:**

§ 7 in seiner bisherigen Form entfällt. Diese Vorschrift hat in der Praxis ausschließlich für die Gewässerunterhaltung Bedeutung erlangt, ist aber auch dafür entbehrlich. Durch gleichzeitige Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) wird auch weiterhin die Abwälzung der von den Gemeinden zu tragenden Verbandslasten nach den Grundsätzen der §§ 2 und 6 KAG M-V ermöglicht (s. Artikel 2 § 7). Der dadurch für andere Regelungen frei werdende § 7 enthält künftig die allgemeinen Regelungen des Beitragsrechts, das insgesamt umfassend geändert wurde. Die bewährten bundesweiten Grundzüge werden beibehalten.

Zur Streichung des bisherigen § 7

Die Vorschrift kann mangels Regelungsbedarf entfallen, da sie sich in ihrer Anwendung auf die Umlegung der Kosten beschränkte, die den Gemeinden durch ihre Mitgliedschaft in den für die Gewässerunterhaltung gebildeten Unterhaltungsverbänden entstehen. Zuständigkeiten, Organisation und Finanzierung der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung regelt bereits umfassend das GUVG (s. hierzu auch Artikel 2 § 7).

Zwar umfasste § 7 KAG bisheriger Fassung auch die Umlegung der Kosten kommunaler Mitgliedschaften in anderen Verbänden. In der Praxis hat die Vorschrift hierauf bisher jedoch keine Anwendung gefunden. Auch in Zukunft besteht dafür kein Bedarf. Der in anderen Bundesländern (insbesondere Nordrhein-Westfalen) festzustellende Anwendungsfall, wonach die Kosten der Abwasserverbände über § 7 KAG von den verbandsangehörigen Gemeinden auf die Benutzer umgelegt werden, spielt in Mecklenburg-Vorpommern keine Rolle, da die Abwasserverbände unmittelbar von den Anschlussnehmern entsprechende Abgaben (Gebühren und Beiträge) erheben können und ausnahmslos auch so verfahren. Für die Zweckverbände folgt die Berechtigung dazu aus § 1 Abs. 2 KAG M-V und § 151 Abs. 2 KV M-V, wonach mit der Aufgabenübertragung das Satzungsrecht der Verbandsmitglieder auf den Zweckverband übergeht, soweit gesetzliche Vorschriften dies nicht ausschließen. Damit ist für Konstruktionen, wie sie in Nordrhein-Westfalen bestehen, auf der Ebene von Zweckverbänden in M-V kein Raum. Anderes gilt zwar, wenn beispielsweise die Abwasserbeseitigung auf nach dem Wasserverbandsgesetz des Bundes gebildete Verbände übertragen wird (auf dieser Grundlage wurde in Mecklenburg-Vorpommern der Warnow-Wasser- und Abwasserverband errichtet). Landesrechtlich sind aber auch diese Verbände gemäß § 40 Abs. 5 und § 43 Abs. 2 LWaG unmittelbar berechtigt, Gebühren und Beiträge nach den „Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in der jeweils geltenden Fassung“ zu erheben. Entsprechend verfährt der Warnow-Wasser- und Abwasserverband, so dass auch hierfür eine zusätzlich Regelungsnorm im KAG nicht erforderlich ist.

Zur Neufassung des § 7

Die Neuregelung des Beitragsrechts basiert u. a. auf einer klareren Trennung zwischen Straßenbaubeiträgen und Anschlussbeiträgen. Diese bisher im KAG nicht vollzogene Abgrenzung ist sinnvoll, da sich beide Rechtsgebiete wesentlich voneinander unterscheiden.

Dabei wird die mit dem KAG vom 01.06.1993 von Mecklenburg-Vorpommern als einzigem Bundesland eingeführte Beitragserhebungspflicht für Anschlussbeiträge wieder aufgegeben und auf ein Erhebungsrecht reduziert. Damit erhalten die kommunalen Körperschaften für die leitungsgebundenen Einrichtungen (Wasser, Abwasser, Fernwärme) wieder ein grundsätzliches Wahlrecht, ob sie diese allein durch Benutzungsgebühren oder durch Beiträge (und Gebühren) refinanzieren wollen (im Einzelnen s. Begründung zu § 9 Abs. 1). Im Straßenbaubeitragsrecht bleibt es hingegen - wie auch im bundesrechtlich geregelten Erschließungsbeitragsrecht - bei der zwingenden Beitragserhebungspflicht, da es hier nicht die Alternative der Gebührenfinanzierung gibt.

Neu aufgenommen werden in das Anschlussbeitragsrecht Vorschriften, die den kommunalen Körperschaften satzungsrechtliche Sonderregelungen für so genannte übergroße Grundstücke sowie Grundstücke mit geringer Bebauung ermöglichen. Dadurch soll eine höhere Abgabengerechtigkeit ermöglicht werden, die das bisherige Anschlussbeitragsrecht nicht zulässt. Dies entspricht der in der Koalitionsvereinbarung für die vierte Legislaturperiode festgelegten landespolitischen Zielsetzung.

§ 7 in der Neufassung enthält die allgemeinen Grundsätze des Beitragsrechts sowie eine konkrete Normierung derjenigen Teile, die sowohl für Straßenbaubeiträge als auch für Anschlussbeiträge gelten. Neu in das Gesetz aufgenommen wird eine Legaldefinition des Beitragsbegriffs, was angesichts der Bedeutung dieser Abgabenart angebracht ist. Bislang existiert eine Legaldefinition nur für die Steuern (§ 3 Abs. 1 AO 1977, der gemäß § 12 KAG entsprechend anzuwenden ist) und für Gebühren (§ 4 KAG). Auch wenn das Beitragsrecht nicht unwesentlich durch bundes-(verfassungs-)rechtliche Normen beeinflusst wird, ist dennoch der Landesgesetzgeber hierzu befugt. Es gibt keinen allgemeinen einheitlichen bundesrechtlichen Begriff der (Gebühren und) Beiträge, an den die Landesgesetzgebung gebunden wäre (BVerwG, Beschluss vom 14.02.1977 - VII B 161.75 - Buchholz 401.9 Beiträge Nr. 9). Insofern ist es nicht zwingend, dass das landesrechtliche Beitragsrecht in allen Punkten dem (noch) bundesrechtlich geregelten Erschließungsbeitragsrecht folgt. Auch steht dem nicht entgegen, dass das in §§ 127 bis 135 BauGB normierte Erschließungsbeitragsrecht weiterhin gemäß Artikel 125a GG fortgilt, so lange es nicht durch Landesrecht ersetzt wird. Letzteres ist nicht vorgesehen, obwohl das Erschließungsbeitragsrecht mit Rücksicht auf das Kommunalabgabenrecht der Länder bereits durch die Verfassungsreform von 1994 aus dem Katalog der Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18 GG) herausgenommen wurde.

Zu Abs. 1

Die - für Mecklenburg-Vorpommern erstmalig erfolgende - gesetzliche Definition des landesrechtlichen Beitragsbegriffs ergibt sich aus Satz 1. Ergänzt wird sie durch den letzten Halbsatz des Satzes 2 und Satz 3 erster Halbsatz. Beiträge sind nach den Vorteilen zu bemessen, wobei satzungsrechtliche Regelungen zu Gunsten „übergroßer“ Grundstücke bzw. baulich nur in geringem Maße genutzter Grundstücke im Anschlussbeitragsrecht künftig ausdrücklich zugelassen werden (s. im Einzelnen § 9 Abs. 4 bis 9).

Neben der Legaldefinition des Beitragsbegriffs folgt aus Satz 2, dass § 7 als allgemeine Vorschrift selbst keine rechtliche Grundlage für Beiträge bietet, die nicht auf das Erschließungsbeitragsrecht des BauGB, auf die §§ 8 oder 9 KAG M-V oder auf andere spezialgesetzliche Vorschriften gestützt werden können. Damit entfällt die bislang bestehende Möglichkeit, von Gewerbetreibenden für besondere kommunale Einrichtungen (z. B. für einen kommunalen Schlachthof oder für eine Weihnachtsbeleuchtung in Geschäftsstraßen) Beiträge zu erheben. Gleiches gilt künftig für Immissionsschutzanlagen an Verkehrsanlagen sowie für Kinderspielplätze, Grünanlagen, Fußwege und Parkplätze, soweit diese Anlagen selbständig und nicht (unselbständige) Bestandteile der öffentlichen Einrichtung „Straße“ sind.

Unverändert bestehen bleibt die Möglichkeit der Beitragserhebung bei Abfallentsorgungsanlagen in den besonderen Fällen des § 6 Abs. 3 AbfAlG M-V von den dort genannten Erzeugern oder Besitzern sowie gemäß § 8 Abs. 6 KAG M-V (bisher § 9) von Grundstückseigentümern und Unternehmern gewerblicher Betriebe für besondere, in ihrem Interesse erfolgende Straßen- und Wegebaumaßnahmen.

Zu Abs. 2 - Beitragspflichtige

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 8 Abs. 10. Inhaltlich verändert wird sie durch den neu eingefügten Satz 2 und eine Änderung im Satz 4 (bisher Satz 3). Satz 2 gestattet es, künftig durch Satzung abweichend von der bislang allein zugelassenen Verknüpfung des Entstehens der persönlichen Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides auf den Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht abzustellen. Damit lässt sich erreichen, dass die sachliche und persönliche Beitragspflicht zusammenfällt. Das Abstellen auf diesen (frühen) Zeitpunkt rechtfertigt sich aus der Überlegung, dass dem betreffenden Rechtsinhaber bereits in diesem Zeitpunkt der durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der (aus-)gebauten Einrichtung gebotene Vorteil erwächst.

Satz 4 wird hinsichtlich der mit einem dinglichen Nutzungsrecht belasteten Grundstücke an die Regelung des Erschließungsbeitragsrechts (§ 134 Abs. 1 Satz 3 BauGB) angeglichen. Für die bislang davon abweichende Verfahrensweise war eine plausible Begründung nicht erkennbar. Die satzungsrechtliche Wahlmöglichkeit, auf die Beitragspflicht der dinglich Berechtigten zu verzichten und trotz des weitgehend eingeschränkten Eigentums den Grundstückseigentümer zu Beiträgen heranzuziehen, besteht künftig nicht mehr. Zudem werden in die Regelung nun auch die nicht durch § 266 ZGB-DDR erfassten Fälle einbezogen. Dies ist zur Harmonisierung mit dem Erschließungsbeitragsrecht geboten.

Zu Abs. 3 - Teilbeiträge (Kostenspaltung)

Das Recht, für Teile von beitragsfähigen öffentlichen Einrichtungen im Wege der so genannten Kostenspaltung Beiträge zu erheben, besteht bereits auf Grund der bislang geltenden Fassung des KAG (§ 8 Abs. 5 alt). Durch die Neufassung werden diese ausdrücklich als „Teilbeiträge“ bezeichnet; damit wird ein in Rechtsprechung und Literatur üblicher Begriff übernommen. Ausdrücklich geregelt wird außerdem, dass die Erhebung von Teilbeiträgen nur für selbständig nutzbare Teile der öffentlichen Einrichtungen möglich ist. Auch dies entspricht der bereits geltenden, durch die Rechtsprechung geklärten Rechtslage.

Zu Abs. 4 - Vorausleistung

Gegenüber der bisherigen Formulierung „angemessene Vorausleistungen“ in § 8 Abs. 1 Satz 1 KAG (alt) regelt § 7 Abs. 4 KAG (neu), dass Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld verlangt werden können. Dies dient einer notwendigen Klarstellung.

Voraussetzung für die Erhebung von Vorausleistungen bleibt es wie bisher, dass mit der Durchführung von Maßnahmen begonnen worden ist. Bei Beginn der Planung ist eine Erhebung von Vorausleistungen nicht zulässig, es muss mit den Bauarbeiten, zumindest mit der Vermessung für eine Straße begonnen worden sein (*Driehaus* in *Driehaus*, Kommunalabgabenrecht, § 8 Rnr.131).

Bei den Gesamtanlagen (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) wird man davon auszugehen haben, dass schon der Baubeginn für zentrale Teile, wie z. B. Kläranlagen, die Möglichkeit auslösen kann, Vorausleistungen zu erheben. Hingegen dürften Netzmaßnahmen, die nicht geeignet sind, den Anschluss des Grundstücks an die Einrichtung zu fördern, wie z. B. der Bau eines Hauptsammlers an ganz anderer Stelle, allein nicht ausreichen (*Rosenzweig* in *Hatopp*, NKAG, § 6 Erl. 19). Grundsätzlich müssen die als Baubeginn gewerteten Maßnahmen in einem gewissen örtlichen Zusammenhang mit der Erschließung des beitragspflichtigen Grundstücks stehen, was indes nicht bedeutet, dass nur an Kanalbaumaßnahmen „vor der Haustür“ des Beitragspflichtigen oder in „seiner Straße“ angeknüpft werden darf. Unzulässig wäre aber beispielsweise eine Satzungsregelung eines Zweckverbandes, nach der eine Vorausleistung auf den Abwasseranschlussbeitrag bereits dann verlangt werden kann, sobald in irgendeiner Straße im Verbandsgebiet mit Kanalbauarbeiten begonnen wird; damit würde der Maßnahmebeginn i. S. des § 7 Abs. 4 Satz 1 KAG (bisher § 8 Abs. 8 KAG) in unzulässiger Weise vorverlagert (OVG Greifswald, Ur. vom 13.11.2001 - 4 K 24/99 - NordÖR 2002 S. 171 = LKV 2002 S. 380).

Die Höhe der Vorausleistung wird durch den Grundsatz der Angemessenheit begrenzt, was bereits in § 8 Abs. 1 Satz 1 der bisherigen Fassung zum Ausdruck kam („angemessene Vorausleistungen“). Unstrittig darf die Vorausleistung nicht von vornherein höher kalkuliert werden, als die voraussichtliche Beitragsschuld (zum Erschließungsbeitragsrecht: BVerwG, Urteil vom 22.02.1985, 8 C 114.83, NVwZ 1985 S. 751 = DVBl. 1985 S. 626 = DÖV 1985 S. 540). Strittig hingegen war die Bezugsgröße zur Bestimmung der Angemessenheit. Die jetzige Regelung stellt klar, dass die Angemessenheit einer Vorausleistung auf die voraussichtliche (Gesamt-)Höhe der endgültigen Beitragsschuld zu beziehen ist. In Anlehnung an die bereits im bundesrechtlichen Erschließungsbeitragsrecht geltende Regelung wird außerdem die Verpflichtung zur Rückzahlung und Verzinsung einer Vorausleistung vorgeschrieben, wenn die Beitragspflicht nach sechs Jahren noch nicht entstanden ist. Im Interesse einer einfachen Zinsberechnung wird der Zinssatz (in Anlehnung an § 238 AO 1977) auf 6 % p. a. festgelegt.

Ausdrücklich geregelt wird durch Satz 2, wer Abgabepflichtiger der Vorausleistung ist; eine diesbezügliche Vorschrift fehlte in der bislang geltenden Fassung. Unverändert bleiben hingegen die Regelungen über die Verrechnung mit der endgültigen Beitragsschuld.

Zu Abs. 5 - Ablösung

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 9. Anstelle von „Beitragsberechtigten“ heißt es künftig im Interesse einer besseren Verständlichkeit jedoch „beitragsberechtigte kommunale Körperschaften“.

Zu Abs. 6 - Öffentliche Last

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 11. Lediglich die Verweisungen für die auf Erbbaurechten, dinglichen Nutzungsrechten sowie Wohnungs- oder Teileigentum ruhenden Beitragslasten werden an die geänderte Gesetzessystematik angepasst.

Zu Nr. 9 - § 8**Zu Abs. 1****Erhebungspflicht bei beitragsfähigen Straßenbaumaßnahmen**

Die Gemeinden sind seit dem In-Kraft-Treten des (ersten) KAG M-V vom 11.04.1991 (GVObI. 1991 S. 113) am 13.05.1991 grundsätzlich verpflichtet, Straßenbaubeiträge zu erheben (OVG Greifswald, Urt. vom 09.06.1999, 1 L 307/98, NordÖR 2000 S. 313 = LKV 2000 S. 540). Diese Beitragserhebungspflicht ist grundsätzlich nicht nur abgabenrechtlich normiert, sondern findet auch in den haushaltsrechtlichen Vorschriften eine gesetzliche Verankerung. Ein Verzicht auf eine Beitragserhebung verstößt gegen die in § 44 KV M-V niedergelegten Grundsätze der Einnahmebeschaffung, gegen den Grundsatz der Beitragsgerechtigkeit sowie gegen das aus Art. 20 Abs. 3 GG abzuleitende Gebot, Abgaben nur nach Maßgabe der Gesetze zu erheben.

Es ist mit den abgaben- und haushaltsrechtlichen Vorgaben unvereinbar, wenn eine Gemeinde ihr Satzungsrecht so gestaltet, dass sie zwar nicht gänzlich, aber in erheblichem Umfang auf die ihr zustehenden Entgelte für Sonderleistungen verzichtet, indem sie den von der Gemeinde zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand in der Satzung unverhältnismäßig hoch festsetzt.

Vor diesem Hintergrund bleibt es auch bei der aktuellen Änderung des KAG bei der Erhebungspflicht für Straßenbaubeiträge.

Der Passus „nach festen Verteilungsmaßstäben“ in § 8 Abs. 1 KAG (alt) wird gestrichen. Ein Beitrag muss immer dem Vorteils- und Äquivalenzprinzip Rechnung tragen, was nur mit Hilfe fester Verteilungsmaßstäbe möglich ist. Dies kommt allerdings bereits hinreichend durch § 2 Abs. 2 zum Ausdruck und bedarf insoweit keiner zusätzlichen ausdrücklichen Regelung in § 8.

Darüber hinaus wird der Passus „von denjenigen Grundstückseigentümern, zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigten und Gewerbetreibenden zu erheben, denen hierdurch Vorteile erwachsen“ in § 8 Abs. 1 KAG (alt) ersatzlos gestrichen. Der Kreis der Beitragspflichtigen ist in § 7 Abs. 4 KAG (neu) festgelegt. Insofern bedarf es keiner (teilweisen) Wiederholung dieser Regelung in § 8 Abs. 1 KAG (neu), die zudem die (vermeidbare) Gefahr widersprüchlicher Regelungen zur Folge hat (vgl. zur Nichtigkeit einer Satzung, die mehrere Regelungen zum Kreis der Beitragspflichtigen enthielt: OVG Greifswald, Beschluss vom 12.11.1999, 1 M 103/99, NordÖR 2000 S. 310 = NVwZ-RR 2000 S. 822). Der Beitrag ist ein Vorteilsentgelt; er wird gemäß § 7 Abs. 1 als Ausgleich für die Gewährung von Vorteilen erhoben. Es bedarf folglich in § 8 auch keiner Regelung mehr, dass Beitragspflichtigen (durch beitragsfähige Maßnahmen) Vorteile erwachsen.

Änderungen bei den Beitragstatbeständen

Bei der Aufzählung der Beitragstatbestände in § 8 Abs. 1 KAG wird - gegenüber der bisherigen Fassung - der Begriff „Ausbau“ gestrichen und der Begriff „Anschaffung“ eingefügt. Im Straßenbaubeitragsrecht findet der „**Ausbau** von Straßen“ als Sammelbegriff für unterschiedliche beitragsfähige Maßnahmen i. S. d. § 8 Abs. 1 Satz 1 KAG Anwendung. Der Begriff ist daher so allgemein, dass er nichts enthält, was nicht bereits durch andere Tatbestände abgedeckt ist. Deshalb fehlt der Begriff „Ausbau“ in vielen KAG der anderen Länder (so z. B. in NW, Nds, Bay, H, Bra, LSA, TH).

Der Tatbestand der **Anschaffung** fehlte bislang im KAG M-V, während er in den Ländern NW, Nds, Bay, Saar, Bra, Sachsen, LSA, TH verwendet wird. Er wird daher neu aufgenommen, da Fälle der Anschaffung/des Ankaufs (ggf. von Teilflächen) einer ehemals privaten Straße durch die Gemeinde in der Praxis denkbar sind, ohne dass die Voraussetzungen einer erschließungsbeitragsfähigen Übernahme einer Anlage gemäß § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB erfüllt sind. Ohne den Tatbestand der Anschaffung lösen weder die gemäß § 66 Abs. 2 StrWG M-V geregelte Entschädigung für den Verlust des Grundeigentums noch die Ankaufpreise gemäß §§ 5 und 6 VerkFIBerG als beitragsfähiger Aufwand zu qualifizierende Kostenfolgen aus. Solche Kosten wären deshalb aus allgemeinen Deckungsmitteln zu tragen. Da Entschädigungskosten unabhängig von der Durchführung einer Straßenbaumaßnahme anfallen können, war die Beitragsfähigkeit dieser Kosten zu bewirken. Sie umfasst auch straßenrechtliche Entschädigungsleistungen. Mit dieser Änderung ist auch der Zeitpunkt des Entstehens sachlicher Beitragspflichten (§ 8 Abs. 7 Satz 1 KAG - alt-) entsprechend ergänzt worden. Zudem wurden die Vorschriften über das Entstehen sachlicher Beitragspflichten bei Teilmaßnahmen redaktionell überarbeitet.

Informationsgebot

§ 8 Abs. 1 Satz 4 KAG wurde nur redaktionell überarbeitet. Gemäß dieser Vorschrift soll die beitragsberechtigte kommunale Körperschaft die Beitragspflichtigen über die wesentlichen Regelungen von Beitragssätzen vor der Beschlussfassung in geeigneter Form informieren (zur Auslegung, insbesondere zur Bedeutung der Formulierung „sollen“, s. OVG Greifswald, Beschluss vom 07.12.2000, 1 L 289/99).

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass mit dieser Regelung von den Gemeinden bereits eine angemessene Bürgerbeteiligung gewährleistet wird. Angesichts der Unterschiedlichkeit der Maßnahmen sowie auch der (personellen) Voraussetzungen bei den Gemeinden scheidet es aus, für alle denkbaren beitragsfähigen Maßnahmen einheitliche Informationsstandards festzulegen. Insofern bleibt es den Gemeinden Mecklenburg-Vorpommerns vorbehalten, über das „Wie“ einer Information im Einzelfall zu entscheiden.

Zu Abs. 2 bis 6

Die Vorschriften entsprechen bis auf redaktionelle Änderungen den bisherigen, sich auf Straßenbaubeiträge beziehenden Regelungen in § 8 Abs. 2 bis 7 und § 9.

Zu Nr. 10 - § 9

Vorbemerkung

§ 9 normiert das Anschlussbeitragsrecht, das - neben den sich auf dieselben Einrichtungen beziehenden Benutzungsgebühren - als ein Teil der in Literatur und Rechtsprechung zunehmend unter dem Begriff „Recht der leitungsgebundenen Anlagen“ betrachteten Materie verstanden wird. An den Begriff der leitungsgebundenen Anlagen knüpft Absatz 1 Satz 1 an, wenngleich im Gegensatz zur bisherigen Fassung im Übrigen - um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden - künftig nur noch einheitlich der Begriff „Anschlussbeitrag“ verwendet wird.

Neben den Vorschriften des § 9 gelten für das Anschlussbeitragsrecht die gemeinsamen Bestimmungen des § 7. Dies betrifft die Regelungen über den Kreis der Beitragspflichtigen, die Möglichkeit der Erhebung von Teilbeiträgen (Kostenspaltung) sowie von Vorausleistungen, über die Ablösung und über die Bestimmung des Beitrags als auf dem Grundstück bzw. dem dinglichem Recht ruhende öffentliche Last.

Zu Abs. 1

Mit der Formulierung „... können Anschlussbeiträge erhoben werden“ wird die 1993 auf das Anschlussbeitragsrecht ausgedehnte **Beitragserhebungspflicht** wieder auf ein **Beitragserhebungsrecht** zurückgeführt. Damit wird es den abgabeberechtigten kommunalen Körperschaften künftig wieder überlassen, ob sie die in Absatz 1 genannten öffentlichen Einrichtungen ausschließlich über Benutzungsgebühren nach § 6 (bzw. über privatrechtliche Entgelte) oder über Anschlussbeiträge und Benutzungsgebühren finanzieren.

Weder besteht eine übergeordnete bundesrechtliche Verpflichtung, Anschlussbeiträge zu erheben noch gibt es einen allgemeinen einheitlichen bundesrechtlichen Begriff der (Gebühren und) Beiträge, an den die Landesgesetzgebung gebunden wäre (BVerwG, Beschluss vom 14.02.1977 - VII B 161.75 - Buchholz 401.9 Beiträge Nr. 9). Auch aus dem Urteil des BVerwG vom 16.09.1981 - 8 C 48.81 - KStZ 1982 S. 69 lässt sich nach überwiegender Auffassung nichts Gegenteiliges herleiten.

Die finanziellen Folgen des wieder eingeräumten Wahlrechts erscheinen beherrschbar, da die kommunalen Aufgabenträger in ihrer Mehrzahl über hinreichende liquide Finanzierungsmittel verfügen und für die Vergangenheit keine ungeordneten Verhältnisse drohen. Der Fortfall der landesrechtlich angeordneten Anschlussbeitragspflicht bedeutet nämlich nicht, dass die Wahlmöglichkeit jeweils im einzelnen Veranlagungsfall besteht. Hat sich eine kommunale Körperschaft durch den Erlass einer Anschlussbeitragsatzung für eine Beitragsfinanzierung entschieden, so ist sie nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verpflichtet, das von ihr geschaffene Satzungsrecht in allen davon betroffenen Fällen anzuwenden.

Das gilt auch für die Anschlussbeitragspflicht in Bezug auf so genannte alt-angeschlossene Grundstücke. Im Einzelnen s. dazu die Begründung zu Abs. 3.

Durch den neuen Satz 2 wird lediglich klargestellt, dass - wie bereits auf Grund der bisherigen Fassung des KAG - auch künftig die Möglichkeit besteht, den Aufwand für Haus- und Grundstücksanschlüsse entsprechend § 10 in den Anschlussbeitrag einzubeziehen, einen gesonderten Beitrag zu erheben oder einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch geltend zu machen. Werden auf Grund der künftig nicht mehr bestehenden Beitragspflicht keine Beiträge erhoben und soll auch kein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch geltend gemacht werden, so verbleibt den kommunalen Aufgabenträgern die Möglichkeit, die Kosten der Haus- und Grundstücksanschlüsse im Rahmen der Benutzungsgebühr (bzw. der an ihrer Stelle geforderten privatrechtlichen Entgelte) zu finanzieren.

Zu Abs. 2

Mit der Neuregelung durch Abs. 2 Satz 2 wird eine eindeutige Rechtsgrundlage hinsichtlich der Frage geschaffen, ob neben der Globalkalkulation im Anschlussbeitragsrecht auch die Rechnungsperiodenkalkulation als Grundlage für den in der Satzung gemäß § 2 anzugebenden Beitragssatz zulässig ist. Zugleich finden beide Begriffe auch als Legaldefinition Eingang in den Gesetzeswortlaut. Für die Rechnungsperiodenkalkulation wird außerdem bestimmt, dass durch diese Kalkulationsmethode ein repräsentativer Teil der öffentlichen Einrichtung erfasst werden muss. Das gilt sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch im Hinblick auf die erfassten Anlagenteile sowie die bevorteilten Grundstücke. Nur so wird gewährleistet, dass auch eine Rechnungsperiodenkalkulation zu sachgerechten Beitragssätzen führt.

Neu geregelt wird die bislang unklare und strittige Frage, wie Zuschüsse Dritter im Anschlussbeitragsrecht zu berücksichtigen sind. Wegen des hier geltenden Gesamtanlagenprinzips stellt sich diese Frage anders dar, als im Straßenbaubeitragsrecht, wo im Normalfall jeweils eine Einzelmaßnahme abgerechnet wird. Vorrang hat auch hier der Wille des Zuschussgebers; dieser kann nicht durch das KAG verändert werden. Da sich Zuschüsse, die nach dem Willen des Zuschussgebers nicht der Gesamtheit der Beitragspflichtigen zu Gute kommen sollen, nicht mit dem gewünschten Ergebnis bereits in der Beitragskalkulation berücksichtigen lassen, sieht das Gesetz vor, dass diese im Rahmen der Beitragserhebung zu berücksichtigen sind. Diese Verfahrensweise ist seitens des OVG Greifswald zwar mitgetragen worden, eine endgültige Rechtssicherheit wird gleichwohl erst durch die gesetzliche Regelung geschaffen.

Zu Abs. 3

Nach der derzeitigen Rechtslage sind Maßnahmen, die in satzungsloser Zeit durchgeführt wurden, im Straßenbau- und Anschlussbeitragsrecht unterschiedlich zu bewerten (s. § 8 Abs. 7 der bisherigen Fassung). Für das Anschlussbeitragsrecht hat die Vorschrift des bisherigen § 8 Abs. 7 Satz 2 zur Folge, dass insbesondere bei der Abwasserbeseitigung grundsätzlich auch die Eigentümer von Grundstücken beitragspflichtig sind, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen waren (so genannte **altangeschlossene Grundstücke**). Zahlreiche abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaften sind jedoch davon ausgegangen, dass diese Grundstücke entweder überhaupt nicht zu Anschlussbeiträgen heranzuziehen sind oder nur einen (in der Höhe meist geringeren) Verbesserungsbeitrag zu leisten haben.

Die letztgenannte Möglichkeit ist nach der Rechtsprechung des OVG Greifswald wegen des darin liegenden Verstoßes gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG ausgeschlossen. Die Beachtung dieses Verfassungsgrundsatzes bindet auch den Landesgesetzgeber.

Soweit darauf hingewiesen wird, Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von zu DDR-Zeiten angeschlossenen Grundstücken hätten bereits seinerzeit - zumindest indirekt - zu den Kosten beigetragen und seien demzufolge nicht (mehr) beitragspflichtig, kann auch dem nicht gefolgt werden. Die jetzt erhobenen Anschlussbeiträge knüpfen nicht an die bereits früher aufgewandten Herstellungskosten, sondern grundsätzlich nur an die nach dem 03.10.1990 von den kommunalen abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften aufgewandten Kosten an. Kosten im Zusammenhang mit übernommenen Alt-Anlagen dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als die kommunale Körperschaft entsprechende Alt-Schulden übernommen hat (OVG Greifswald, Urt. vom 15.11.2000 - 4 K 8/99 - VwRR MO 2001 S. 175 = LKV 2001 S. 516). In Höhe der Alt-Schulden kann aber keine Vorleistung - auch nicht indirekt - durch Alt-Anschlussnehmer erfolgt sein. Eine Doppelbelastung findet somit nicht statt.

Anschlussbeiträge, die an die durch die öffentliche Einrichtung gebotenen Vorteile anknüpfen, beziehen sich in diesem Zusammenhang auch nicht nur auf die Maßnahmen, die dem unmittelbaren Anschluss des Grundstücks dienen. Da im Anschlussbeitragsrecht das **Gesamtanlagenprinzip** gilt, kommt es nicht auf die unterschiedlichen Kosten der einzelnen Kanäle und somit auch nicht darauf an, ob ein neuer Kanal verlegt oder ein bereits vorhandener Kanal (noch) weiter genutzt wird. Die öffentliche Einrichtung „zentrale Abwasserbeseitigung“ ist auf Grund ihrer Zentraleinrichtungen (Klärwerke, Überleitungen usw.), die allen angeschlossenen Grundstücken dienen, als Ganzes zu betrachten. Nicht zuletzt in die Klärwerke musste nach In-Kraft-Treten des Ländereinführungsgesetzes erheblich investiert werden; vielfach wurden diese sogar ganz oder nahezu vollständig neu errichtet. Hingegen bilden die Restwerte übernommener alter Kanäle nicht die Grundlage des durch Beiträge zu deckenden Aufwands, außer es waren hierfür auch Alt-Schulden zu übernehmen.

Die Vorschrift des Abs. 3 bleibt daher gegenüber der bisherigen Regelung in § 8 Abs. 7 Sätze 2 und 3 **grundsätzlich unverändert**. Zusätzlich eingefügt wird lediglich vor dem Wort „Beitragspflicht“ das Wort „sachliche“, was der Präzisierung und Klarstellung dient, die auch im Zusammenhang mit § 7 Abs. 2 Satz 2 notwendig ist. Außerdem heißt es ebenfalls zur Klarstellung statt „Satzung“ künftig „wirksame Satzung“, was der Rechtsprechung des OVG Greifswald (1 M 73/01, 4 K 16/00) entspricht.

Zu Abs. 4 bis 9

Zweck dieser Neuregelung ist es, den kommunalen Aufgabenträgern Möglichkeiten zu geben, die finanzielle Belastung bestimmter Grundstückseigentümer durch Anschlussbeiträge zu senken. Zugelassen wird es, durch Satzung zu bestimmen, dass nicht abwasserrelevante Gebäude/Gebäudeteile und Teilflächen überdurchschnittlich großer Grundstücke ohne entsprechende Bebauung bei der Ermittlung der Beitragshöhe unberücksichtigt bleiben. Entsprechendes gilt für die Versorgung mit Wasser oder (Fern-)Wärme. Für unbebaute Grundstücke kann die Satzung vorsehen, dass die sachliche Beitragspflicht erst mit der Bebauung als entstanden gilt. Im Gegenzug wird in diesen Fällen die Nacherhebung von Anschlussbeiträgen vorgesehen, wenn sich die Bemessungsgrundlagen nachträglich ändern und dadurch neue Vorteile geboten werden. Für den Fall, dass infolge solcher Nacherhebungen eine Überdeckung des Aufwands eintritt, wird vorgeschrieben, dass überschießende Beiträge zur Minderung des Gebührenbedarfs und damit zur Entlastung der Einrichtungsbenuzter eingesetzt werden müssen.

Nach der bisherigen Interpretation des landesrechtlichen Vorteilsbegriffs, der dem § 8 Abs. 1 Satz 2 in der bislang geltenden Fassung zugrunde liegt, hält die Rechtsprechung derartige Satzungsregelungen ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage für unzulässig.

Jedoch erscheint die Diktion, wonach Beiträge grundsätzlich an eine mögliche bzw. zulässige Bebauung des Grundstücks anknüpfen müssen, angesichts der neu zu berücksichtigenden Verhältnisse verfehlt. Seinerzeit ist den Beiträgen, ausgehend vom Erschließungsbeitragsrecht, auch eine bodenpolitische Funktion beigemessen worden. Es war beabsichtigt, bei unbebauten oder deutlich unter dem zulässigen Maß bebauten Grundstücken durch die volle Belastung mit Beiträgen den Veräußerungs- und Bebauungsdruck zu erhöhen. Damit sollte u. a. einer weiteren Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt werden.

Gerade in den ländlich strukturierten, wirtschaftsschwachen Regionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern geht diese Überlegung an den Gegebenheiten vorbei. Nach wie vor sinkende Bevölkerungszahlen und eine ausbleibende wirtschaftliche Belebung machen es weitgehend unmöglich, in absehbarer Zeit die Bebauung in weitläufigen Dorflagen deutlich zu „verdichten“. So führt die volle Beitragsbelastung z. B. bei unbebauten Grundstücken, die aufgrund ihrer Lage im so genannten Innenbereich (§ 34 BauGB) Bauland sind, zu erheblichen finanziellen Belastungen der Eigentümer, obwohl diese kaum in der Lage sind, die durch die beitragspflichtige Maßnahme (z. B. die Möglichkeit der zentralen Abwasserbeseitigung) gebotenen „Vorteile“ zu vernünftigen wirtschaftlichen Bedingungen auch zu realisieren.

Die Neuregelung dient daher in besonderem Maße der gesetzgeberischen Verwirklichung des landespolitischen Ziels einer höheren Abgabengerechtigkeit. Dieselbe Zielrichtung verfolgende Regelungen - wenn auch recht unterschiedlichen Inhalts - finden sich in den Kommunalabgabengesetzen folgender Länder: Bayern (Art. 5 Abs. 2 Sätze 2 ff. BayKAG), Niedersachsen (§ 6a NKAG), Sachsen (§ 19 Abs. 1 SächsKAG), Sachsen-Anhalt (§ 6c KAG-LSA), Schleswig-Holstein (§ 9 KAG SH) und Thüringen (§ 7b ThürKAG).

Zu Abs. 10

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 12.

Zu Nr. 11 - § 10

Vorbemerkung:

§ 10 regelt - wie schon bisher - den Ersatz der Kosten, die kommunalen Einrichtungsträgern im Zusammenhang mit dem Anschluss von Grundstücken an leitungsgebundene öffentliche Einrichtungen erwachsen. Dies steht auch im Zusammenhang mit den Anschlussbeiträgen nach § 9.

Auf Grund des § 10 in der bisher geltenden Fassung stehen den kommunalen Aufgabenträgern sechs verschiedene Ausgestaltungsmöglichkeiten ihres Organisationsermessens zu (s. OVG Greifswald, Beschluss vom 02.03.1995 - 6 M 211/94 -; Beschluss vom 04.01.1999 - 1 L 162/97 - NordÖR 1999 S. 164 = VwRR MO 1999 S. 258). Dies hat die Anwendung dieser Vorschrift in der Praxis schwierig gestaltet und verschiedentlich zu Fehlinterpretationen und darauf beruhenden fehlerhaften Satzungen geführt. Mit der Neufassung erfolgen entsprechende Klarstellungen, ohne die Grundzüge der bisherigen Regelung aufzugeben. Dazu trägt bereits wesentlich die deutlichere Trennung zwischen den beiden Hauptfallgruppen „Kostenersatz durch Beiträge“ (künftig in Abs. 1 geregelt) und „Kostenersatz durch öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch“ (künftig in den Abs. 2 bis 4 geregelt) bei.

Unberührt hiervon bleiben die außerdem bestehenden Möglichkeiten, auch die Erstattung der Haus- und Grundstückskosten privatrechtlich zu regeln (s. § 2 Abs. 3) oder diese indirekt ausschließlich über Benutzungsgebühren zu refinanzieren.

Zu Abs. 1

Abs. 1 entspricht inhaltlich den Regelungen der Sätze 1 bis 3 des § 10 Abs. 1 in der bislang geltenden Fassung. Es ist nach wie vor zulässig, den Aufwand für Haus- und Grundstücksanschlüsse über die nach § 9 erhobenen Anschlussbeiträge zu decken. In diesem Fall zählt auch dieser Aufwand zu dem beitragsfähigen Aufwand im Sinne von § 9 Abs. 2. Alternativ besteht die Möglichkeit, hierfür gesonderte Beiträge zu erheben, was entsprechende besondere satzungsrechtliche Regelungen voraussetzt. Es handelt sich insoweit um einen besonderen, gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fall der Kostenspaltung, die sonst im Anschlussbeitragsrecht nicht möglich ist.

Für beide Fallgruppen gestattet es Satz 3, den Aufwand entsprechend § 9 Abs. 2, d. h. durch Global- oder Rechnungsperiodenkalkulation oder - was bei den Anschlussbeiträgen nach § 9 sonst ebenfalls nicht möglich ist - nach Einheitssätzen zu ermitteln. Im Gegensatz zu der bisherigen Gesetzesformulierung wird jedoch bestimmt, dass die Einheitssätze auf den für Anschlüsse der gleichen Art im Gebiet der beitragsberechtigten Körperschaft üblicherweise entstehenden Kosten basieren müssen.

Voraussetzung für beide Formen der Beitragserhebung ist, dass der Einrichtungsträger bei der Festlegung des Umfangs der öffentlichen Einrichtung die Haus- und Grundstücksanschlüsse mit einbezieht, da Beiträge nur für öffentliche Einrichtungen erhoben werden dürfen (s. § 7 Abs. 1; vgl. auch OVG Greifswald, Beschluss vom 23.08.2000 - 1 M 62/00 - NordÖR 2001 S. 173 = NVwZ-RR 2001 S. 181).

Zu Abs. 2

Die bisher in Abs. 1 Sätze 4 und 5 enthaltenen Regelungen über die Deckung der Haus- und Grundstücksanschlusskosten durch einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch werden - insbesondere auch um die Unterschiede beider Regelungsmöglichkeiten zu verdeutlichen - künftig aus dem Abs. 1 herausgelöst. Der neue Abs. 2 enthält dazu die grundsätzlichen Regelungen und wird durch die Absätze 3 und 4 ergänzt. Wie bisher ist es zulässig, den öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch nach den im konkreten Einzelfall durch den Anschluss tatsächlich entstandenen Kosten zu bemessen. Alternativ kommt die Bemessung nach Pauschalsätzen in Betracht, die entweder auf Grund einer entsprechend § 9 Abs. 2 vorzunehmenden Global- oder Rechnungsperiodenkalkulation oder auf Grund von Einheitssätzen zu ermitteln und in der Satzung festzusetzen sind. Beides setzt voraus, dass die Satzung insoweit auch einen Maßstab für die Bemessung des Erstattungsbetrages festsetzt (z. B. je m Anschlussleitung).

Zudem bleibt es zulässig, durch Satzung festzulegen, dass Versorgungs- und Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend gelten. Damit können Härten vermieden werden, die sich sonst für einen Teil der Anschlussnehmer dadurch ergeben, dass Hauptleitungen bzw. Abwasserkanäle aus Kostengründen am Straßenrand oder im Gehweg verlegt werden, was unterschiedlich lange Anschlussleitungen bedingt. In den Fällen des Abs. 1 kommt diese Sonderregelung nicht zum Tragen, da bei einer Beitragserhebung ohnehin andere, den Vorteil berücksichtigende Verteilungsmaßstäbe gelten.

Zu Abs. 3

Abs. 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 1 Satz 5. Da es sich bei zusätzlichen Anschlüssen um eine besondere Fallgruppe handelt, soll dies durch Regelung in einem besonderen Absatz verdeutlicht werden. Insofern trifft hierfür auch das Gesetz selbst eine abschließende Regelung; es ist weder eine Beitragserhebung nach Abs. 1 bzw. § 9 noch eine pauschale Erstattung nach Abs. 2 möglich.

Zu Abs. 4

Satz 1 bestimmt wie bisher den Zeitpunkt des Entstehens des Ersatzanspruchs. Durch Satz 2 wird klargestellt, dass auch der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch als Abgabe im Sinne dieses Gesetzes gilt. Damit wird eine notwendige Klarstellung vor dem Hintergrund einer nicht einheitlichen Rechtsprechung bewirkt.

Da der Kostenerstattungsanspruch dieselbe Finanzierungsfunktion im Zusammenhang mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben hat, wie der alternativ zulässige Beitrag, gibt es keine sachliche Rechtfertigung, in diesem Fall auf den Wegfall der aufschiebenden Wirkung bei Einlegung von Rechtsmitteln zu verzichten. Daher wird dies durch Satz 3 nunmehr ausdrücklich angeordnet. Zu einer solchen Regelung ist der Landesgesetzgeber gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO befugt.

Zu Nr. 12a - § 11 Abs. 1 Nr. 2

Grundsätzlich abgabepflichtig sind bei der Kurabgabe die Ortsfremden, bei der Fremdenverkehrsabgabe (im Grundsatz die einheimischen) Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr Vorteile geboten werden. Berücksichtigungsfähig bei der Kurabgabe sind die Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen. Nach der bisher geltenden Regelung zielt die Fremdenverkehrsabgabe hingegen ausschließlich auf die (teilweise) Finanzierung der Kosten der Fremdenverkehrswerbung ab.

Im Interesse einer Flexibilisierung und zur Ausweitung kommunaler Entscheidungsspielräume sieht das KAG nunmehr an dieser Stelle vor, dass die Finanzierungsfunktion der Fremdenverkehrsabgabe sich nicht nur auf die Fremdenverkehrswerbung erstreckt, sondern auch den Verwendungszweck der Kurabgabe einbezieht. Mit dieser Änderung folgt Mecklenburg-Vorpommern dem Beispiel aller übrigen Bundesländer, in denen die Fremdenverkehrsabgabe schon länger diesen erweiterten Verwendungszwecken dient. Die jeweiligen Satzungen mit ihren Kalkulationen haben festzulegen, zu welchen Teilen der abgabefähige Gesamtaufwand aus der Kurabgabe und der Fremdenverkehrsabgabe gedeckt werden soll. Fremdenverkehrsabgabefähig ist - neben den Kosten für die Fremdenverkehrswerbung - ein Aufwand nur dann, wenn er nicht bereits durch die Kurabgabe oder durch Benutzungsgebühren und -entgelte gedeckt ist.

Zu Nr. 12b - § 11 Abs. 2

Gartenlauben in Kleingärten, die nach BKleingG privilegiert sind, dürfen grundsätzlich nicht zu Wohnzwecken genutzt werden. Auch wenn das Innehaben einer Wohnung grundsätzlich nicht der Anknüpfungspunkt der Kurabgabe ist (vielmehr kommt es nur auf den Aufenthalt als „Ortsfremder“ in einem Kur- oder Erholungsort an), so sollen dennoch Kleingärtner ohne Wohnmöglichkeit künftig nicht mehr unter den Anwendungsbereich einer Kurabgabe fallen. Die bundesrechtliche Privilegierung der Kleingärtner, insbesondere im Hinblick auf die Pachtzinsbindung, wird insoweit zum Anlass genommen, die Kleingärtner ohne Wohnmöglichkeit auch landesrechtlich zu privilegieren, und zwar in Form einer grundsätzlichen Befreiung von der Kurabgabepflicht.

Die Neuregelung schließt nicht aus, bei Gartenlauben, für die vor dem Wirksamwerden des Beitritts ein Recht i. S. von § 20a Nr. 7 und 8 BKillingG bestand, sie dauernd zu Wohnzwecken zu nutzen, und bei Gartenlauben, für die der Abgabenbehörde im Einzelfall gesicherte Erkenntnisse darüber vorliegen, dass der Kleingartenpächter sie auch ohne Bestehen eines Wohnrechts tatsächlich zu Wohnzwecken nutzt, eine Kurabgabe zu erheben. Die Voraussetzungen - nämlich eine tatsächliche und dauernde Nutzung der Laube zu Wohnzwecken - wären aber jeweils für den Einzelfall von der Abgabenbehörde festzustellen.

Zu Nr. 12c - § 11 Abs. 5

Zur Klarstellung wird § 11 Abs. 5 ausdrücklich und ausschließlich auf die Kurabgabebesatzungen bezogen, da eine Vergünstigung aus sozialen Gründen nur bei dieser Abgabenart angebracht ist. Bei anderen Härtefällen sind über § 12 die Vorschriften der AO 1977 über Stundung oder Erlass von Abgaben anwendbar.

Zu Nr. 13 - § 12

Zu Abs. 3

Für das Verwaltungsverfahren in kommunalen Abgabensachen ist nicht das Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V), sondern die AO 1977 maßgeblich. Dies hat u. a. zur Folge, dass die Abgabepflichtigen als Verfahrensbeteiligte kein generelles Akteneinsichtsrecht haben, wie es § 29 VwVfG M-V für andere Verwaltungsverfahren kennt. Somit ergibt sich erst im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ein Anspruch auf Akteneinsichtnahme aus § 100 VwGO.

Im direkten Anwendungsbereich der AO 1977, d. h. in bundesrechtlich geregelten Steuerangelegenheiten, wie im Bereich der von den Gemeinden erhobenen Realsteuern, rechtfertigt sich diese vom allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht abweichende Regelung durch Gesichtspunkte des Schutzes Dritter (Steuergeheimnis) und des Ermittlungsinteresses der Finanzbehörden. Es soll verhindert werden, dass in den Steuerakten enthaltene Informationen über steuerliche Interessen Dritter offenbart werden. Gleichwohl **kann** die Behörde aber auch in Steuerverfahren nach der AO 1977 nach Ermessen Akteneinsicht gewähren.

Dies gilt auch in nicht-steuerlichen Abgabeverfahren nach dem KAG. Hier werden Interessen Dritter regelmäßig nicht berührt, soweit sich das Interesse der Abgabepflichtigen auf die Kalkulationsgrundlagen bezieht. Besonders geschützte personenbezogene Daten finden darin regelmäßig keinen Eingang, so dass eine von der abgabeberechtigten Kommunalbehörde (freiwillig) gewährte Akteneinsichtnahme regelmäßig nicht an den Geheimhaltungsvorschriften des § 30 AO 1977 scheitern wird.

Im Hinblick darauf, dass kommunale Körperschaften dennoch unter Berufung auf die Rechtslage betroffenen Gebühren- oder Beitragspflichtigen die Einsichtnahme in die dafür zu erstellenden Abgabekalkulationen verwehrt haben, wird durch die Einfügung des Abs. 3 nunmehr das Einsichtsrecht in Abgabekalkulationen gesetzlich geregelt. Steuern werden hiervon nicht erfasst, da Steuersätze nicht auf Grund von Kalkulationen festgesetzt werden.

Damit das Einsichtsrecht der Abgabepflichtigen nicht durch Erhebung hoher Verwaltungsgebühren unangemessen erschwert wird, wird die grundsätzliche Freiheit von Verwaltungsgebühren vorgeschrieben.

Die Neuregelung dient den Interessen der Gebühren- und Beitragspflichtigen, lässt sich doch nur so näher klären, ob eventuelle Befürchtungen oder Vermutungen berechtigt sind, die verlangten Gebühren oder Beiträge seien möglicherweise überhöht. Wird ihnen eine Einsichtnahme in diese Unterlagen verwehrt, bleibt ihnen oftmals nur die Alternative, entweder jeden Gebühren- oder Beitragsbescheid zu akzeptieren, so lange er auf korrekten Maßstabseinheiten (verbrauchte Wassermenge, Anzahl und Größe der Abfallbehälter usw.) beruht oder aber „auf Verdacht“ den Rechtsweg zu beschreiten. An letzterem dürften auch die kommunalen Einrichtungsträger kein Interesse haben, sofern sie ihrer Abgabensatzung eine ordnungsgemäße und hinreichend aktuelle Kalkulation zu Grunde gelegt haben.

Zu Abs. 4

In der kommunalen Praxis stellt sich im Zusammenhang mit der Hundesteuererhebung häufig die Frage nach der Zulässigkeit einer Weitergabe von Daten an andere Stellen. Bislang ist dies aufgrund der über § 12 KAG entsprechend anzuwendenden Bestimmungen der AO 1977 über das Steuergeheimnis strikt ausgeschlossen.

Mit der Neuregelung wird eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, im Rahmen der Hundesteuererhebung gewonnene Daten sowohl im Zusammenhang mit „Beißvorfällen“ oder anderen durch Hunde verursachten Schadensfällen an Behörden und Schadensbeteiligte weiterzugeben als auch im Zusammenhang mit der Durchführung der Hundehalterverordnung M-V den dafür zuständigen Behörden oder anderen Dienststellen entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen.

Zu Nr. 14 - § 12a

Mit dieser Vorschrift werden die Beauftragung und Mitteilungspflichten Dritter im Zusammenhang mit der Erhebung von Abgaben auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Angesichts der vielfach erfolgten „Aufgabenprivatisierung“ bzw. des Einsatzes privater Dritter bei der Aufgabenerfüllung ist dies erforderlich, um zunehmende Vorbehalte der Rechtsprechung wegen fehlender gesetzlicher Ermächtigungen auszuräumen.

Abs. 2 schafft eine Rechtsgrundlage dafür, bezüglich der Abgabefestsetzung maßgebliche Daten unmittelbar bei Dritten anzufordern, die zu dem Sachverhalt in einer engen Beziehung stehen. In Betracht kommt das beispielsweise bei der Erhebung von Abwassergebühren, die sich nach dem Frischwasserverbrauch bemessen. Die Angaben über das bezogene Frischwasser können unmittelbar bei den Wasserversorgungsunternehmen angefordert werden, auch wenn dieses nicht als öffentliche Einrichtung desselben Aufgabenträgers tätig ist. Die dadurch entstehenden Kosten, z. B. für die Übermittlung entsprechender Abrechnungsdaten, sind den Dritten zu erstatten.

Zu Nr. 15 - § 14 Abs. 1

Zum Abbau von Genehmigungs- und sonstigen Zustimmungsvorbehalten und zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung wird in § 14 Abs. 1 Satz 2 das Erfordernis der Bestätigung privatrechtlicher Tarife durch die Rechtsaufsichtsbehörde gestrichen. Diese Änderung steht im Zusammenhang mit Nr. 3c sowie Artikel 2 §§ 4, 5 und 8.

Zu Nr. 16 - § 16 Abs. 1

Es wird der in der bisher geltenden Fassung enthaltene - sinnentstellende - Darstellungsfehler berichtigt. Der letzte Halbsatz des Satzes 1 („... und dadurch Abgaben verkürzt oder ...“) bezieht sich sowohl auf die zuvor unter Nummer 1 als auch unter Nummer 2 genannten Fälle, so dass dieser Text weiter nach links ausgerückt werden muss. Auf Grund der bisher geltenden Fassung ist die Frage, wann der Taterfolg des § 16 Abs. 1 KAG eingetreten ist, für die Nr. 1 nicht unproblematisch. Bei dem Unterlassungsdelikt (Nr. 2) muss - unstreitig - noch hinzukommen, dass es durch das pflichtwidrige Unterlassen zur Abgabenverkürzung kommt oder ein nicht gerechtfertigter Abgabenvorteil eintritt. So lange dies nicht geschehen ist, kommt nur (der nicht zu ahndende) Versuch in Betracht. Die Nr. 2 ist somit ein Erfolgsdelikt.

Der Wortlaut der Nr. 1 unterscheidet sich sowohl von dem Vorbild § 370 AO 1977 als auch von den entsprechenden Vorschriften der KAG von NW, Nds. und SH. Dort ist überall der Nachsatz „*und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile ... erlangt*“ dergestalt im Text ausgerückt, dass sich dieses Erfordernis sowohl auf Nr. 1 als auch auf die folgende/folgenden Ziffer(n) bezieht. Dies entsprach auch dem Gesetzentwurf der Landesregierung vom 17.01.1991 (LT-Drs. 1/0113) bei Erlass des ersten KAG. Dieser lag dem Landtag vor, wurde beschlossen und auch ausgefertigt. Aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen ist dann die im Schriftbild veränderte jetzige Fassung im GVOBl. abgedruckt worden. Die im GVOBl. 1991 veröffentlichte Fassung ist dann in den Gesetzentwurf der Landesregierung vom 30.11.1992 (LT-Drs. 1/2558) übernommen und so 1993 vom Landtag beschlossen worden. Daraus ergeben sich nicht gewollte Rechtsfolgen, so dass eine erneute Entscheidung erforderlich ist.

Zu Nr. 17 - § 18

Die bisher geltende Vorschrift ist überflüssig, da bereits durch § 1 Abs. 3 eine ausreichende Regelung erfolgt (s. auch Begründung zu Nr. 2c).

Zu Nr. 18 - § 20

§ 20 der bisher geltenden Fassung wird ersatzlos gestrichen, da die Ermächtigung von Ministern und/oder Ausschüssen zur Änderung von Landesgesetzen sich nicht mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen vereinbaren lässt. Gesetzesänderungen können ausschließlich durch den Landtag selbst vorgenommen werden. Im Übrigen hat sich für eine derartige Gesetzesänderung auch in der Vergangenheit kein Bedarf ergeben.

Gründen der Deregulierung wird auch die Ermächtigung für das Innen- und Finanzministerium, Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des KAG zu erlassen, gestrichen. Eine Notwendigkeit zum Erlass von Verwaltungsvorschriften hat sich seit dem In-Kraft-Treten des ersten KAG im Jahr 1991 bis heute nicht ergeben.

Zu Nr. 19 - § 21

Die Regelungen des bisherigen § 21 haben durch Zeitablauf ihre Bedeutung verloren; diese Vorschrift kann daher entfallen.

Zu Nr. 20 - § 22 Abs. 2

Diese Vorschrift stellt klar, dass nach dem bisher geltenden Recht wirksam erlassene Abgabensatzungen weiterhin gültig bleiben. Für Satzungen, die materiell-inhaltlich auch der neuen Rechtslage entsprechen, gilt das grundsätzlich uneingeschränkt. Für die Fälle, in denen hingegen Satzungsänderungen notwendig sind, um sie in Übereinstimmung mit der neuen Rechtslage zu bringen, räumt das Gesetz eine zusätzliche Anpassungsfrist ein. Ausgehend davon, dass das Änderungsgesetz Anfang des Jahres 2005 in Kraft treten könnte (s. Art. 6), ergibt sich eine Frist von etwa zwei Jahren. Diese ist ausreichend lang, um eine sorgfältige Überprüfung des betroffenen Satzungsrechts und die Vorbereitung und Beschlussfassung notwendiger Änderungen vorzunehmen.

Satz 1 erfasst auch kommunale Steuersatzungen, die wegen Abweichungen von einer Mustersatzung nur mit einer befristeten Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde gelten (s. § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 KAG in der bisher geltenden Fassung). Einer Verlängerung derartiger Genehmigungen bedarf es nach dem In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes nicht mehr.

Unabhängig hiervon endet die Befugnis zur Erhebung einer Jagdsteuer mit dem Ablauf des Jagdjahres 2004 am 31. März 2005 (s. Art. 1 Nr. 4a).

Zu Artikel 2 - Änderung weiterer Rechtsvorschriften

Zu § 1 - Änderung der Kommunalverfassung

§ 15 KV M-V wird um einen neuen Abs. 3 erweitert, da sich ein entsprechender Regelungsbedarf in der Praxis ergeben hat.

Kommunale Anschlussatzungen schreiben zwar in der Regel vor, dass Grundstückseigentümer für Zwecke der öffentlichen Versorgung bzw. Entsorgung das Anbringen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser, Abwasser usw. über ihre im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke unentgeltlich zuzulassen haben. Derartige Regelungen werden jedoch von der Rechtsprechung z. T. als unwirksam angesehen, weil sie sich nicht auf eine Ermächtigung durch Gesetz im formellen Sinne stützen können (VG Dessau, Urt. vom 26.09.2001 - 1 A 112/00 - LKV 2002 S. 438; vgl. auch VGH München, Beschluss vom 04.02.1997 - 4 CS 96.3560 u. 4 C 96.3573 - NVwZ 1998 S. 540).

Mit der neuen Vorschrift des § 15 Abs. 3 KV M-V wird die erforderliche gesetzliche Grundlage geschaffen, wie sie auch in Gemeindeordnungen anderer Länder enthalten ist (z. B. Artikel 24 Abs. 2 BayGO).

Zu § 2 - Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung

Zu Nr. 1

Die bisher geltende Vorschrift bezieht die Verwaltungskosten in den Begriff der kalkulatorischen Kosten ein und stellt sie damit auf eine Stufe mit den Abschreibungen und der Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Dies entspricht nicht der im Kommunalabgabenrecht gebräuchlichen Terminologie; dort werden unter kalkulatorischen Kosten grundsätzlich nur die Abschreibungen und Zinsen verstanden. Dementsprechend lauten auch alle übrigen Gemeindehaushaltsverordnungen der anderen Länder.

Mit der Änderung wird § 11 GemHVO entsprechend angepasst. Auf die Ansatzfähigkeit von Verwaltungskosten im Rahmen der Ermittlung von Benutzungsgebühren hat das keinen Einfluss; diese ist nach wie vor grundsätzlich gegeben.

Zu Nr. 2

Diese Änderung steht im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 6 Abs. 2b Satz 5 KAG, die durch Artikel 1 Nr. 7c erfolgt.

Zu § 3 - Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes

Zur begrifflichen Klarstellung wird der in § 26 Abs. 2 BrSchG bislang verwendete überkommene Begriff „Gebührenordnung“ durch die Formulierung „Gebührenregelung“ ersetzt. Die neue Formulierung umfasst sowohl Gebührensatzungen, die bei der Aufgabenerfüllung im eigenen Wirkungskreis notwendig sind, als auch Gebührenverordnungen im übertragenen Wirkungskreis.

Zu § 4 - Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Zu Nr. 1

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, für die regelmäßige Aufnahme der ausländischen Flüchtlinge ausreichende Gemeinschaftsunterkünfte vorzuhalten. Das Benutzungsverhältnis in den Gemeinschaftsunterkünften ist öffentlich-rechtlich. Die Landkreise und die kreisfreien Städte können die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte und die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Maßnahmen durch Satzung regeln. Diese Satzungen bedürfen bislang der Genehmigung des Innenministeriums.

Durch die Änderung entfällt diese Genehmigungspflicht (s. auch die Begründung zu Art. 1 Nr. 3c).

Zu Nr. 2

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die auf Grund der Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FIAG) durch Art. 5 des Haushaltsrechtsanpassungsgesetzes 2003 vom 14.04.2003 (GVObI. M-V S. 234) erforderlich sind. Seit dieser Änderung enthält § 5 FIAG nur noch vier Absätze, so dass die in § 2 Abs. 3 und in § 5 Abs. 1 FIAG erfolgenden Verweise auf Absatz 5 entfallen müssen.

Zu § 5 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesvertriebenengesetz**Zu Nr. 1**

Sachverhalt und Begründung entsprechen der Begründung zu Art. 2 § 4 Nr. 1.

Zu Nr. 2

In § 4 Abs. 3 Satz 1 der bisher geltenden Fassung des BVFG-AG wird die konkrete Bezugnahme auf das KAG vom 01.03.1996 durch eine allgemeinere („dynamische“) Verweisung ersetzt. Zum Abbau von Genehmigungsvorschriften wird Satz 2 gestrichen, der bislang die Genehmigung der Gebührensatzungen durch das Innenministerium vorschreibt (s. auch hierzu die Begründung zu Art. 1 Nr. 3c).

Zu § 6 - Änderung des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern**Zu Nr. 1a)**

§ 6 AbwAG M-V enthält Regelungen darüber, welche Körperschaften für die bundesrechtlich geregelte Abwasserabgabe abgabepflichtig sind und wie diese Abgabe weiter abgewälzt werden kann. Während Abs. 1 auch die kommunalen Aufgabenträger erfasst, soweit sie das von ihnen behandelte Abwasser in ein Gewässer einleiten, regelt Abs. 3 die diesen Körperschaften gegebenen Abwälzungsmöglichkeiten nur teilweise. Durch die Neufassung des Abs. 3 wird deshalb auch klargestellt, dass die beispielsweise für die Einleitung aus einem gemeindlichen Klärwerk entstehende Abwasserabgabe als Kostenbestandteil in die Kalkulation der von der Gemeinde erhobenen Abwassergebühren einzubeziehen ist (Satz 1).

Durch Satz 2 wird die auf Grund einer Entscheidung des VG Gera vom 20.01.01999 - 5 K 1286/96 GE - strittig gewordene Frage geregelt, ob die nach § 10 Abs. 3 des (Bundes-)Abwasserabgabengesetzes verrechneten Beträge direkt den ggf. abwälzbaren Abgabebetrag vermindern - mithin an die Gebührenschuldner „ausgekehrt“ werden müssen - oder ob die verrechneten Beträge statt dessen wie Zuschüsse zu behandeln sind, die für Investitionen zur Verbesserung der Reinigungsleistung der Kläranlage gewährt werden.

Es ist sachgerecht, die verrechneten Beträge durch die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft bei der Finanzierung ihrer Investition zu berücksichtigen, die erst die Verrechnungsmöglichkeit eröffnet. Die verrechneten Beträge sind dort wie eine Zuwendung zu behandeln. Das bedeutet gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG (alt) bzw. § 6 Abs. 2 b KAG (neu) eine Verminderung der bei den Abwasserbenutzungsgebühren ansatzfähigen Kosten (hier: Verzinsung des aufgewandten Kapitals) und gemäß § 8 Abs. 2 KAG (alt) bzw. § 9 Abs. 2 KAG (neu) eine Berücksichtigung in der Anschlussbeitragskalkulation.

Damit kann das mit dem Abwasserabgabengesetz des Bundes verfolgte Ziel verwirklicht werden, mit dem Aufkommen aus der Abwasserabgabe unmittelbar Verbesserungen in der Abwasserreinigung zu erreichen. Muss hingegen die verrechnete Abwasserabgabe durch entsprechend reduzierte Abwasserbenutzungsgebühren direkt den Gebührenschuldern zugute kommen (bzw. wenn sie im Falle der Kleleinleiter erst gar nicht erhoben werden kann), fehlen diese Mittel zur Finanzierung der gewünschten Investitionen.

Satz 3 verdeutlicht, dass die für die Abwälzung der Abwasserabgabe durch die Gemeinden geltenden Grundsätze für andere abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaften, die insoweit an die Stelle der Gemeinden treten, entsprechend Geltung haben.

Zu Nr. 1b)

Es entfällt die bisherige „statische“ Verweisung auf das KAG vom 11.04.1991, das die kommunalen Körperschaften bislang zwingt, insoweit noch das bereits 1993 außer Kraft getretene erste KAG weiterhin anzuwenden.

Durch den neu aufgenommenen Satz 2 wird die Rechtsprechung des OVG Greifswald aufgegriffen, nach der es den Gemeinden ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung nicht gestattet ist, bei der Abwälzung der so genannten Kleleinleiterabgabe auch die ihnen dadurch entstehenden Verwaltungskosten mit umzulegen. Die Neuregelung ist insofern geboten, als die in der Abwasserabgabe (hier: Kleleinleiterabgabe) selbst enthaltenen Verwaltungskosten ausschließlich den bei den zuständigen Wasserbehörden entstehenden Verwaltungsaufwand erfassen und zusammen mit dem Aufkommen der Abwasserabgabe ausschließlich dem Land zufließen (s. § 12 AbwAG M-V).

Zu Nr. 2

Die Einfügung des Satzes 2 in den § 12 Abs. 1 stellt klar, dass mit den in der Abwasserabgabe selbst enthaltenen Verwaltungskosten die den Gemeinden durch die Abwälzung entstehenden weiteren Verwaltungskosten nicht abgegolten sind (s. vorstehende Begründung zu Nr. 1b).

Zu § 7 - Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden

Die Änderung steht im Zusammenhang mit dem Fortfall des bisherigen § 7 KAG; s. dazu die Begründung zu Art. 1 Nr. 8 (Vorbemerkung und zur Streichung des bisherigen § 7). Materiell-inhaltliche Änderungen gegenüber der bislang geltenden Rechtslage bezüglich der Abwälzung der Gewässerunterhaltungslasten ergeben sich dadurch nicht.

Zu § 8 - Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Im Interesse der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung sowie zum Abbau vermeidbarer Verwaltungsverfahren werden § 50 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 StrWG M-V aufgehoben. Diese lauten bislang: „Der Innenminister erlässt eine Mustersatzung. Eine von dieser Mustersatzung abweichende Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, soweit eine Verpflichtung anderer nicht zumutbar ist.“

Die Aufgabe der Straßenreinigung weist beispielsweise in einer kreisfreien Stadt hinsichtlich ihrer konkreten praktischen Umsetzung erhebliche Unterschiede zu einer amtsangehörigen Gemeinde auf. Insofern passt die gemäß § 50 Abs. 4 Satz 3 StrWG M-V für den Bereich der Straßenreinigung vom Innenminister erlassene Mustersatzung häufig nicht zu den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten.

Die gemäß § 5 Abs. 4 Satz 5 KV M-V geregelte Anzeigepflicht von Satzungen reicht aus, die Kommunen im Einzelfall rechtsaufsichtlich zu unterstützen. Unverbindliche Satzungsmuster als Hilfe für die Kommunen zu erlassen, bleibt weiterhin möglich.

3. Zu Artikel 3 - Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Diese Klausel ist erforderlich, damit nicht auf Grund des Gesetzesvorbehalts die im Rahmen dieses Gesetzes geänderten Vorschriften der GemHVO künftig von der dem Innenminister erteilten Verordnungsermächtigung ausgeschlossen bleiben.

4. Zu Artikel 4 - Neufassung des Kommunalabgabengesetzes

Die Ermächtigung zur Neubekanntmachung des KAG M-V dient der besseren Handhabbarkeit des Gesetzestextes für Rechtsanwender und interessierte Bürger.

5. Zu Artikel 5 - In-Kraft-Treten

Das Änderungsgesetz soll entsprechend Art. 58 Abs. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Abweichend hiervon wird die Abschaffung der Jagdsteuer mit Ablauf des Jagdjahres 2004 am 1. April 2005 wirksam (s. Art. 1 Nr. 4a).

Zur Anpassung der kommunalen Abgabensatzungen siehe Art. 1 Nr. 20. Aus Rechtsförmlichkeitsgründen ist diese Übergangsregelung unmittelbar in das KAG aufzunehmen.